



Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Hauptversammlung 2022 Ihre Einladung

Einladung zur Hauptversammlung 2022

Hiermit laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre zur 135. ordentlichen Hauptversammlung ein.

Sie findet statt am **Donnerstag, den 28. April 2022, 10.00 Uhr (MESZ)**.

Die Hauptversammlung wird als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten abgehalten. Einzelheiten hierzu, insbesondere zu den Rechten der Aktionärinnen und Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt III. („Weitere Angaben und Hinweise“). Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist Königinstraße 107, 80802 München. Bitte beachten Sie, dass Aktionärinnen und Aktionäre sowie ihre Bevollmächtigten die virtuelle Hauptversammlung nicht vor Ort verfolgen können.

Die gesamte virtuelle Hauptversammlung wird für Aktionäre der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und ihre Bevollmächtigten mit Bild und Ton live im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** übertragen.

**Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München, München**

Inhalt

I. Tagesordnung	4
1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München und den Konzern, jeweils für das Geschäftsjahr 2021, sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289a, 315a des Handelsgesetzbuchs (HGB)	4
2 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2021	4
3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands	4
4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats	4
5 Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers, des Prüfers der Solvabilitätsübersichten und des Prüfers für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts sowie etwaiger zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen	4
6 Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts	5
7 Beschlussfassung über die Änderung des § 15 Abs. 2 Satz 1 lit. d) der Satzung	5
8 Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, zur Möglichkeit des Andienungs- und Bezugsrechtsausschlusses, zur Einziehung erworbener eigener Aktien sowie über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung	6
II. Ergänzende Informationen zu einzelnen Tagesordnungspunkten	9
1 Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 6 (Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts)	9
2 Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 8 (Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, zur Möglichkeit des Andienungs- und Bezugsrechtsausschlusses, zur Einziehung erworbener eigener Aktien sowie über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung)	32
III. Weitere Angaben und Hinweise	34
1 Anmeldung und weitere Voraussetzungen für die Ausübung von Aktionärsrechten	34
2 Stimmabgabe im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung	35
3 Übertragung der virtuellen Hauptversammlung	37
4 Rechte und Möglichkeiten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 AktG, § 1 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz	37
5 Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte	39
6 Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft	40
7 Aktionärsservice	40
8 Hinweise zum Datenschutz	40

I. Tagesordnung

- 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München und den Konzern, jeweils für das Geschäftsjahr 2021, sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289a, 315a des Handelsgesetzbuchs (HGB)**

Die Unterlagen für die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München (im Folgenden „Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft“, „Münchener Rück AG“ oder „Gesellschaft“) und den Konzern (im Zusammenhang mit Tagesordnungspunkt 6 auch „Munich Re“) für das Geschäftsjahr 2021 sind im Internet unter www.munichre.com/hv (Rubrik „Dokumente“) zugänglich. Ferner werden die genannten Unterlagen dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Der Aufsichtsrat hat zudem den vom Vorstand aufgestellten Konzernabschluss bereits gebilligt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung.

- 2 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2021**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des abgelaufenen Geschäftsjahrs 2021 von 2.025.675.820,49 Euro wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 11,00 Euro auf jede dividendenberechtigte Stückaktie	1.541.088.241,00 Euro
Einstellung in andere Gewinnrücklagen	484.587.579,49 Euro
<hr/>	
Bilanzgewinn	2.025.675.820,49 Euro

Bis zur Hauptversammlung kann sich die Zahl der dividendenberechtigten Stückaktien verändern. In diesem Fall wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von 11,00 Euro auf jede dividendenberechtigte Stückaktie ein in den Positionen Ausschüttung und Einstellung in andere Gewinnrücklagen entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz (AktG) ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig. Die Auszahlung der Dividende ist somit für den 3. Mai 2022 vorgesehen.

- 3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2021 für diesen Zeitraum zu entlasten.

- 4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021 für diesen Zeitraum zu entlasten.

- 5 Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers, des Prüfers der Solvabilitätsübersichten und des Prüfers für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts sowie etwaiger zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen**

Der Abschlussprüfer wurde gemäß einer besonderen Bestimmung für (Rück-)Versicherungsunternehmen (§ 341k Abs. 2 HGB a.F. i.V.m. § 318 Abs. 1 Satz 1 HGB) bis einschließlich für das Geschäftsjahr 2021 vom Aufsichtsrat bestellt. Für das Geschäftsjahr 2022 wählt aufgrund einer Rechtsänderung erstmals die Hauptversammlung der Gesellschaft den Abschlussprüfer.

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zu bestellen

- zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für die Solvabilitätsübersichten, jeweils für das Geschäftsjahr 2022, und
- zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2022 sowie etwaiger zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2022 und das erste Quartal des Geschäftsjahrs 2023.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) auferlegt wurde.

6 **Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts**

Nach der Änderung des Aktiengesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) ist von Vorstand und Aufsichtsrat jährlich ein Vergütungsbericht nach § 162 AktG zu erstellen. Der Vergütungsbericht nach § 162 AktG ist durch den Abschlussprüfer daraufhin zu prüfen, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und Abs. 2 AktG gemacht wurden. Der geprüfte Vergütungsbericht ist nach § 120a Abs. 4 AktG der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 zu billigen.

Der Vergütungsbericht ist – gemeinsam mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers – in Abschnitt II. („Ergänzende Informationen zu einzelnen Tagesordnungspunkten“) wiedergegeben und unter www.munichre.com/hv zugänglich.

7 **Beschlussfassung über die Änderung des § 15 Abs. 2 Satz 1 lit. d) der Satzung**

Am 13. Oktober 2021 hat der Aufsichtsrat beschlossen, dass sich der Ständige Ausschuss des Aufsichtsrats regelmäßig mit nachhaltigkeitsbezogenen Themen (Environment, Social, Governance – ESG) befassen soll. Diese Zuweisung gilt vorbehaltlich der Zuständigkeit anderer Ausschüsse des Aufsichtsrats, wie etwa des Prüfungsausschusses, der die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems einschließlich der ESG-Risiken überwacht.

Um die Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für nachhaltigkeitsbezogene Themen herauszustellen, soll der Ausschuss in „Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschuss“ umbenannt werden. Im Zuge dessen ist es erforderlich, § 15 Abs. 2 Satz 1 lit. d) der Satzung anzupassen, wobei die Höhe der Vergütung für die Ausschusstätigkeit unberührt bleibt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 15 Abs. 2 Satz 1 lit. d) der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Wörter „des Ständigen Ausschusses“ werden jeweils durch die Wörter „des Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschusses“ ersetzt.

§ 15 Abs. 2 Satz 1 lit. d) der Satzung lautet demnach künftig wie folgt:

„d) der Vorsitzende des Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschusses 31.500 Euro, jedes weitere Mitglied des Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschusses 15.750 Euro.“

8 Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, zur Möglichkeit des Andienungs- und Bezugsrechtsausschlusses, zur Einziehung erworbener eigener Aktien sowie über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Die von der Hauptversammlung am 29. April 2020 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien ist bis zum 28. April 2023 befristet und soll vorzeitig erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a)** Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf des 27. April 2025 eigene Aktien zu erwerben, auf die ein Anteil von bis zu 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung entfällt. Ist das zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehende Grundkapital geringer, so ist dieses maßgeblich. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden. Der Erwerb kann unmittelbar durch die Gesellschaft, durch abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen („Konzernunternehmen“) oder durch Dritte durchgeführt werden, die auf Rechnung der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens handeln. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Handel in eigenen Aktien genutzt werden.
- b)** Der Erwerb erfolgt nach der Wahl des Vorstands aa) über die Börse oder bb) durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot oder cc) mittels einer an alle Aktionäre gerichteten Aufforderung, Verkaufsangebote abzugeben (Verkaufsaufforderung), oder dd) durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Tauschangebot gegen Aktien einer im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Gesellschaft.
 - aa)** Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der Kaufpreis (ohne Nebenkosten) das arithmetische Mittel der Schlusskurse im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb um höchstens 10 % über- und um höchstens 20 % unterschreiten.
 - bb)** Erfolgt der Erwerb der Aktien über ein öffentliches Kaufangebot, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne (ohne Nebenkosten) je Aktie das arithmetische Mittel der Schlusskurse im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft am 5., 4. und 3. Börsenhandelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um höchstens 10 % über- und um höchstens 20 % unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots erhebliche Kursbewegungen, kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird zur Bestimmung des Kaufpreises oder der Kaufpreisspanne abgestellt auf das arithmetische Mittel der Schlusskurse im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft am 5., 4. und 3. Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung. Das Volumen kann begrenzt werden. Überschreitet die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als sich die Annahme dann nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) richtet. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär) kann vorgesehen werden. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.
 - cc)** Fordert die Gesellschaft öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf, Aktien der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft zu verkaufen, so kann sie bei der Aufforderung eine Kaufpreisspanne festlegen, in der Angebote abgegeben werden können. Die Aufforderung kann eine Angebotsfrist, Bedingungen und die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung der Aufforderung während der Angebotsfrist erhebliche Kursbewegungen ergeben. Bei der Annahme wird aus den vorliegenden Verkaufsangeboten der endgültige Kaufpreis ermittelt. Der Kaufpreis (ohne Nebenkosten) je Aktie darf das arithmetische Mittel der Schlusskurse im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft am 5., 4. und 3. Börsenhandelstag vor dem Tag, an dem die Gesellschaft die Angebote annimmt, um höchstens 10 % über- und um höchstens 20 % unterschreiten. Sofern die Anzahl der zum Kauf angebotenen Aktien die Aktienanzahl, welche die Gesellschaft zum Erwerb bestimmt hat, übersteigt,

kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als sich die Annahme dann nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) richtet. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär) kann vorgesehen werden.

- dd)** Erfolgt der Erwerb durch ein öffentliches Angebot auf Tausch gegen Aktien einer im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Gesellschaft („Tauschaktien“), so kann ein bestimmtes Tauschverhältnis festgelegt oder über ein Auktionsverfahren bestimmt werden. Dabei kann eine Barleistung als weitere Gegenleistung erbracht werden, die den angebotenen Tausch ergänzt, oder zur Abgeltung von Spitzenträgen dient. Bei jedem dieser Verfahren für den Tausch dürfen der Tauschpreis oder die maßgeblichen Grenzwerte der Tauschpreisspanne in Form einer oder mehrerer Tauschaktien und rechnerischer Bruchteile einschließlich etwaiger Bar- oder Spitzenträgen (ohne Nebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um höchstens 10 % über- und um höchstens 20 % unterschreiten. Bei der Berechnung ist als Wert je Aktie der Gesellschaft und je Tauschaktie jeweils das arithmetische Mittel der Schlusskurse im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörsen am 5., 4. und 3. Börsenhandelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Tauschangebots anzusetzen. Wird die Tauschaktie des Unternehmens nicht im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörsen gehandelt, sind die Schlusskurse an der Börse maßgeblich, an der im Durchschnitt des letzten abgelaufenen Kalenderjahres der höchste Handelsumsatz mit den Tauschaktien erzielt wurde. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Tauschangebots erhebliche Kursbewegungen, kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird abgestellt auf das arithmetische Mittel der Schlusskurse am 5., 4. und 3. Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung. Das Volumen kann begrenzt werden. Überschreitet die gesamte Zeichnung des Tauschangebots dieses Volumen, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als sich die Annahme dann nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) richtet. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär) kann vorgesehen werden. Das Tauschangebot kann weitere Bedingungen festlegen.
- c)** Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden oder früher erteilten Ermächtigungen oder gemäß § 71d AktG erworben werden oder wurden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu folgenden:
- aa)** Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen dienen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
- bb)** Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, vor allem um sie Dritten bei Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an anderen Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen anzubieten. Veräußern in diesem Sinne umfasst auch, Wandel- oder Bezugsrechte sowie Erwerbsoptionen einzuräumen und Aktien im Rahmen einer Wertpapierleihe zu überlassen.
- cc)** Sie können gegen Barzahlung an Dritte auch anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.
- dd)** Sie können zur Absicherung oder Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder von Wandlungspflichten verwendet werden, insbesondere aus und im Zusammenhang mit von der Gesellschaft oder Konzernunternehmen ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten, Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente (im Folgenden zusammen auch „Schuldverschreibungen“). Werden eigene Aktien allen Aktionären angeboten, können sie auch den Inhabern dieser Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungspflichten in dem Umfang angeboten werden, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zusteinde.
- ee)** Sie können allen Aktionären angeboten werden, damit diese gegen (auch teilweise) Abtretung ihres mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Anspruchs auf Auszahlung der Dividende eigene Aktien beziehen können (Aktiendividende).

- ff)** Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Der Vorstand kann bestimmen, dass die Aktien im vereinfachten Verfahren auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. In diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, die Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung anzupassen.
- d)** Der Preis (ohne Nebenkosten), zu dem die eigenen Aktien bei Ausnutzung der Ermächtigung gemäß lit. c) aa) an weiteren Börsen eingeführt oder gemäß lit. c) cc) an Dritte veräußert werden, darf den durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs von Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Börseneinführung oder der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten nicht wesentlich unterschreiten.
- e)** Sollte an die Stelle des Xetra-Handels ein vergleichbares Nachfolgesystem treten, gilt es auch in dieser Ermächtigung an Stelle des Xetra-Handels.
- f)** Die Ermächtigungen gemäß lit. c) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden, die Ermächtigungen gemäß lit. c) bb), cc) oder dd) auch von Konzernunternehmen oder von Dritten, die auf Rechnung der Gesellschaft oder auf Rechnung eines Konzernunternehmens handeln.
- g)** Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den Ermächtigungen in lit. c) aa), bb), cc) oder dd) verwendet werden. Werden eigene Aktien zu dem in lit. c) ee) genannten Zweck verwendet, ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen.

Die unter Bezugsrechtsausschluss verwendeten eigenen Aktien dürfen einen Anteil von insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Verwendung der eigenen Aktien. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund anderer Ermächtigungen veräußert oder ausgegeben werden sowie Aktien, die auszugeben sind, um Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen zu erfüllen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

- h)** Die von der Hauptversammlung am 29. April 2020 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.

II. Ergänzende Informationen zu einzelnen Tagesordnungspunkten

1 Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 6 (Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts)

Vergütungsbericht

Inhaltsverzeichnis

- a) **Vorstandsvergütung**
 - aa) Vergütungssystem des Vorstands
 - bb) Das Geschäftsjahr 2021
- b) **Aufsichtsratsvergütung**
 - aa) Vergütungssystem des Aufsichtsrats
 - bb) Das Geschäftsjahr 2021
- c) **Vergleichende Darstellung**
- d) **Beschluss der Hauptversammlung nach § 120a Abs. 4 AktG**
- e) **Umfang der Prüfung des Vergütungsberichts durch den Abschlussprüfer**

Der Vergütungsbericht gibt einen Überblick zur Struktur und Systematik der Vergütung für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Münchener Rück AG und enthält detaillierte Informationen zur individuellen Vergütung der gegenwärtigen und früheren Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Entsprechend dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktiennärsrechterichtlinie (ARUG II) gelten für diesen Vergütungsbericht erstmalig geänderte Rahmenbedingungen der Berichterstattung.

Der Vergütungsbericht wird gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam erstellt.

Weitere Details zu den Vergütungssystemen von Vorstand und Aufsichtsrat sind den Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zu entnehmen:

Vergütungssystem Vorstand (www.munichre.com/vorstand)
Vergütungssystem Aufsichtsrat (www.munichre.com/aufsichtsrat)

a) Vorstandsvergütung

aa) Vergütungssystem des Vorstands

Zum 1. Januar 2021 wurde das Vergütungssystem für den Vorstand angepasst, dabei wurden alle relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Vorgaben, insbesondere das Aktiengesetz und Artikel 275 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zu Solvency II sowie die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), berücksichtigt.

Die wesentlichen Änderungen zum vorhergehenden Vergütungssystem sind:

- Die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung („bAV“) entfällt für Vorstandsmitglieder, die seit 1. Januar 2021 neu in den Vorstand eingetreten sind oder die dem Vorstand vor 2021 angehörten und sich im Rahmen eines Wahlrechts für das System ohne bAV entschieden haben.
- Die Kriterien für die Würdigung der Gesamtleistung, die dem Aufsichtsrat insgesamt einen Zu-/Abschlag von bis zu 20 %-Punkten auf die Zielerreichungen des Jahres- und Mehrjahresbonus erlauben, wurden in 10 %-Punkte ESG-Kriterien (ökologische, soziale oder governancebezogene Aspekte) und 10 %-Punkte weitere Erfolgs- und Leistungskriterien aufgeteilt.
- Eine Aktienhalteverpflichtung (Share Ownership Guidelines) für Vorstandsmitglieder wurde eingeführt.
- Seit 1. Januar 2022 wird mindestens ein ESG-Ziel im Rahmen des Mehrjahresbonus vereinbart.

Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder (ohne und mit bAV) wurde von der Hauptversammlung am 28. April 2021 mit einer Mehrheit von 86,25 % gebilligt.

Mit seinen strategisch relevanten und vom Vorstand beeinflussbaren Kennzahlen in Jahres- und Mehrjahresbonus unterstützt das Vergütungssystem die Förderung der Geschäftsstrategie sowie die nachhaltige und langfristige Wertentwicklung der Gesellschaft. Gleichzeitig wird im Sinne eines soliden und wirksamen Risikomanagements vermieden, dass die Vorstandsmitglieder unangemessen hohe Risiken eingehen, um höhere Bonusbeträge zu erzielen. Insgesamt wird streng darauf geachtet, dass mit dem Vergütungssystem die Interessen der Aktionäre und der Vorstandsmitglieder in Einklang gebracht werden.

Für die Konzeption und Umsetzung des Vorstandsvergütungssystems werden keine externen Vergütungsberater in Anspruch genommen.

Vergütungsbestandteile

Die Vergütung besteht aus festen (erfolgsunabhängigen) und variablen (erfolgsabhängigen) Bestandteilen. Vorstandsmitglieder, die dem Vorstand bereits vor 2021 angehörten und sich im Rahmen des Wahlrechts für den Verbleib im System mit bAV entschieden haben, erhalten weiterhin Versorgungsleistungen gemäß den Bestimmungen für die bAV.

Struktur und Systematik der Vorstandsvergütung								
Bestandteil		Leistungskriterien	Zielkorridor	Bewertung		Auszahlung (Form/Zeitpunkt)		
	Grundvergütung	<ul style="list-style-type: none"> - Funktion - Verantwortung - Dauer der Vorstandszugehörigkeit 	-	-		Barvergütung, monatlich		
Laufende Nebenleistungen/Sachbezüge								
Beitragsorientierte bAV <ul style="list-style-type: none"> - Altersruhegeld/vorgezogenes gekürztes Ruhegeld - Ruhegeld aufgrund Invalidität - Hinterbliebenenversorgung <p>(für Vorstandsmitglieder, die dem Vorstand vor 2021 angehörten und sich im Rahmen eines Wahlrechts für den Verbleib im System mit bAV entschieden haben)</p>								
Variable Vergütung (bei 100 % Bewertung)	Jahresbonus (JB)	IFRS-Konzernergebnis	Skalierung 0–100 %/100–200 % $0\% = T - (2*X)$ $100\% = T$ $200\% = T + X$ $T = \text{Target/Ziel in Mio. €}$ $X = \text{Abweichung in Mio. €}$ (T und X werden jährlich festgelegt)	Erreichen Jahresziel	Würdigung der Gesamtleistung für JB + MJB (Bonus-/Malus-Aspekte) Anpassung der Zielerreichungen durch den Aufsichtsrat unter Berücksichtigung von individueller und kollektiver Managementleistung	Barvergütung, im Jahr nach Ablauf der einjährigen Planlaufzeit		
	Mehrjahresbonus (MJB) Laufzeit: 4 Jahre	Total Shareholder Return (TSR) der Münchener-Rück-Aktie im Vergleich zu einer definierten Peer Group (seit 2022: 80 %) (Peer Group: Allianz, AXA, Generali, Hannover Rück, SCOR, Swiss Re, Zurich Insurance Group)	Lineare Skalierung 0–200 % 0 % = niedrigster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich 200 % = höchster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich	Performance Münchener-Rück-Aktie im Vergleich zur Peer Group	→ Zu-/Abschlag von bis zu 10 %-Punkten auf Basis von ESG-Kriterien → Zu-/Abschlag von bis zu 10 %-Punkten auf Basis von Erfolgs- und Leistungskriterien (einschließlich Lage, Erfolg und Zukunftsaussichten des Unternehmens)	Barvergütung, im Jahr nach Ablauf der vierjährigen Planlaufzeit		
		Seit 2022: 20 % ESG-Ziel(e)	Skalierung 0–200 % 100 % = Ziel	Erreichen Mehrjahresziel(e)				
Nachträgliche Adjustierung der Zielwerte/Vergleichsparameter für Jahres- und Mehrjahresbonus ist ausgeschlossen.								
Ziel-Gesamtvergütung (Gesamtvergütung bei Bewertung der variablen Vergütungsbestandteile mit 100 %)								
Die festgelegte Maximalvergütung für die Vorstandsfunktionsgruppen Vorstandsvorsitzender (9,5 Mio. €) und ordentliches Vorstandsmitglied (7,0 Mio. €) begrenzt jeweils die Gesamtvergütung (inkl. unregelmäßige/anlassbezogene Nebenleistungen) , z.B. Umzugskosten, Ablöse Vorarbeiter-Boni), die einem Geschäftsjahr zuzurechnen ist.								

Weitere Komponenten der Gestaltung
Aktienhalteverpflichtung (Share Ownership Guidelines)
<ul style="list-style-type: none"> - 100 % der jährlichen Brutto-Grundvergütung - während der Zugehörigkeit zum Vorstand - Aufbauphase 5 Jahre oder 2 Jahre bei Zugehörigkeit zu Vorstand vor 2019 - Nachweispflicht
Beurteilung Üblichkeit Gesamtvergütung
<ul style="list-style-type: none"> - im Vergleich zum Markt → Benchmark auf Basis von DAX-Gesellschaften (bis 2021: DAX30, seit 2022: DAX40) - innerhalb der Gesellschaft → oberer Führungskreis und Belegschaft insgesamt (auch zeitliche Entwicklung)
Malus/Clawback
→ Einbehalt und Kompensation variabler Vergütung möglich
Vergütungen aus Mandaten
→ grundsätzlich an Gesellschaft abzuführen
Abfindungs-Cap
→ zwei Jahresvergütungen, nicht mehr als Restlaufzeit Vertrag, wenn diese kürzer
Wenn nachvertragliches Wettbewerbsverbot
→ Anrechnung etwaiger Abfindungen auf Karenzentschädigung

Die beiden variablen Vergütungskomponenten sind zukunftsbezogen und aufgrund der stärkeren Gewichtung des Mehrjahresbonus gegenüber dem Jahresbonus insgesamt überwiegend aktienkursbasiert. Basis für die volle und zeitanteilige Gewährung der variablen Vergütung ist jeweils das 1. Jahr. Es wird somit die Dauer der aktiven Tätigkeit im 1. Planjahr herangezogen (pro rata temporis).

Im Rahmen der Würdigung der Gesamtleistung hat der Aufsichtsrat beim Jahres- und Mehrjahresbonus die Möglichkeit, die Umsetzung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten („ESG-Kriterien“) sowie die in den Zielen nicht berücksichtigte Leistung zu bewerten und außergewöhnlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Die Gesellschaft gewährt den Vorstandsmitgliedern grundsätzlich keine garantierte variable Vergütung. Nur wenn ein neues Vorstandsmitglied einen Bonus des Vorarbeitergebers verliert, werden in Ausnahmefällen und gegen entsprechenden Nachweis Sign-on- bzw. Recruitment-Boni bezahlt. Der Ausgleich verlorener variabler Vergütungsbestandteile des Vorarbeitergebers erfolgt in mehreren Teilzahlungen und ist an Auszahlungsvoraussetzungen geknüpft.

Im Zusammenhang mit dem Beginn oder der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit und im Falle von mehreren Tätigkeitsstätten können zusätzlich angemessene und marktübliche Leistungen entstehen und zugesagt werden.

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder andere durch das Vorstandsmitglied nicht verschuldete Gründe werden die Bezüge bis zur Beendigung des Anstellungsvertrags weitergezahlt.

Den Vorstandsmitgliedern werden keine Aktien gewährt und es existieren keine Aktien-optionsprogramme oder ähnliche Anreizsysteme.

Vorstandsmitglieder mit Anspruch auf bAV erhalten Leistungen entsprechend der folgenden Übersicht:

Arbeitgeberfinanzierte bAV	
Durchführungsweg	Beitragsorientierte Pensionszusage über Versicherungslösung (Vorstandsmitglieder, die bereits vor 2009 dem Vorstand angehörten, haben zudem eine leistungsorientierte Besitzstandsrente und somit kombinierte Zusagen)
Versorgungsbeitrag	Jährlicher Beitrag zwischen 16,25 % und 25,5 % der Ziel-Gesamtvergütung (= Grundvergütung + variable Vergütung auf Basis 100 % Gesamtbewertung) während Laufzeit des Anstellungsvertrags; Beitrag wird an Rückdeckungsversicherer abgeführt
Pensionierungsalter	60. oder 62. Lebensjahr, spätestens 67. Lebensjahr
Leistungsarten	<ul style="list-style-type: none"> - Altersruhegeld (optional: Kapitalauszahlung) - Ruhegeld aufgrund Invalidität (80 % des versicherten Altersruhegelds) - Hinterbliebenenrente (60 % des versicherten Ruhegelds für Ehe- und eingetragene Lebenspartner, 20/40 % des versicherten Ruhegelds für Halb- bzw. Vollwaisen)
Leistungshöhe	Versicherungsleistung, die sich aus Beitragszahlungen ergibt, bzw. Besitzstandsrente
Vorübergehend erhöhte Leistungen (Einzelne Vorstandsmitglieder mit entsprechenden vertraglichen Sondervereinbarungen)	<ul style="list-style-type: none"> - Für die ersten 6 oder 3 Monate nach Pensionierung Ruhegeld in Höhe der bisherigen monatlichen Grundvergütung - Für die ersten 6 oder 3 Monate nach Tod des Vorstandsmitglieds Hinterbliebenenleistung in Höhe der bisherigen monatlichen Grundvergütung (Tod vor Pensionierung) oder in Höhe des bisherigen Ruhegeldes (Tod nach Pensionierung)
Unverfallbare Anwartschaft („UVA“) bei Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft	<p>Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Betriebsrentengesetz</p> <p>Beitragsorientierte Zusage: Anwartschaft entspricht dem Deckungskapital zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls</p> <p>Kombinierte leistungs- und beitragsorientierte Zusage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwartschaft aus der Besitzstandsrente entspricht demjenigen Teil der Besitzstandsrente, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der festen Altersgrenze entspricht (m/n-tel-Verfahren) - Anwartschaft aus der Zuwachsrente entspricht dem Deckungskapital zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls
Vorgezogenes gekürztes Ruhegeld (Vorstandsmitglieder, die bereits vor 2017 dem Vorstand angehörten)	<p>Wenn Vertrag seitens Gesellschaft ohne wichtigen Grund beendet wird, das Vorstandsmitglied älter als 50 Jahre und mehr als 10 Jahre im Unternehmen ist sowie die Vorstandsbestellung schon mindestens einmal verlängert wurde</p> <p>Beitragsorientierte Zusage: Verrentung des Deckungskapitals oder Auszahlung als Einmalbetrag zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme</p> <p>Kombinierte leistungs- und beitragsorientierte Zusage: 30–60 % der pensionsfähigen Grundvergütung (= 25 % der Grundvergütung + variable Vergütung bei 100 % Bewertung) abzüglich 2 % für jedes Jahr vor Vollendung des 65. Lebensjahres</p>

bb) Das Geschäftsjahr 2021

Im Berichtsjahr gab es keine Abweichung von dem durch die Hauptversammlung 2021 gebilligten Vergütungssystem des Vorstands.

(1) Ziel-Gesamtvergütung

Der Aufsichtsrat setzte in Übereinstimmung mit dem Vergütungssystem Ende 2020 für das bevorstehende Geschäftsjahr (= Berichtsjahr 2021) die Ziel-Gesamtvergütung (= Gesamtvergütung bei Bewertung sämtlicher variabler Vergütungsbestandteile mit 100 %) für die einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Im Rahmen eines horizontalen und vertikalen Angemessenheitsvergleichs wurde vorab die Üblichkeit der Vergütung im Vergleich zum Markt und innerhalb der Gesellschaft beurteilt.

(a) Horizontaler Angemessenheitsvergleich

Zur Beurteilung der Marktüblichkeit der Gesamtvergütung werden Vergütungsdaten von DAX-Gesellschaften (bis 2021: DAX30, seit 2022: DAX40) zugrunde gelegt, die aus einer jährlich durchgeföhrten Studie abgeleitet werden. Beim Vergleich stellt der Aufsichtsrat insbesondere auf die Marktkapitalisierung ab. Im Rahmen des horizontalen Angemessenheitsvergleichs erscheint eine auf die gleiche Region bezogene Vergleichs-

gruppe geeigneter als eine internationale Branchen-Vergleichsgruppe, die hinsichtlich Vergütungshöhe und Marktüblichkeit zwangsläufig sehr heterogen ist.

(b) Vertikaler Angemessenheitsvergleich

Zur Beurteilung der Üblichkeit innerhalb des Unternehmens berücksichtigt der Aufsichtsrat – auch in der zeitlichen Entwicklung – das Verhältnis der Vergütung des Vorstands zur Vergütung des oberen Führungskreises der Gesellschaft und der Belegschaft insgesamt. Hierbei wird auf Deutschland abgestellt. Der obere Führungskreis umfasst die Leitenden Angestellten, die Belegschaft insgesamt setzt sich aus den Leitenden Angestellten sowie den außertariflichen und tariflichen Mitarbeitern zusammen.

Folgende Tabellen (Beträge und Prozentwerte teilweise gerundet) zeigen die vom Aufsichtsrat festgelegte Gesamtvergütung bei 100 % sowie 0 % und 200 % Zielerreichung (freiwillige Angabe):

	Joachim Wenning			Thomas Blunck		
	Vorsitzender des Vorstands		Mitglied des Vorstands			
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Grundvergütung	2.325.000	40%	2.325.000	40%	1.125.000	42%
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹	40.000	1%	40.000	1%	40.000	2%
bAV-Beitrag/ bAV-Kompensationszahlung	1.185.750	20%	1.185.750	20%	365.625	14%
Summe feste Vergütung	3.550.750		3.550.750		1.530.625	
Jahresbonus (100 %)	697.500	12%	697.500	12%	337.500	13%
Mehrjahresbonus (100 %)	1.627.500	28%	1.627.500	28%	787.500	30%
Gesamtvergütung (100 %)	5.875.750	100%	5.875.750	100%	2.655.625	100%
Jahresbonus (0 %)	0		0		0	
Mehrjahresbonus (0 %)	0		0		0	
Gesamtvergütung (0 %)	3.550.750		3.550.750		1.530.625	
Jahresbonus (200 %)	1.395.000		1.395.000		675.000	
Mehrjahresbonus (200 %)	3.255.000		3.255.000		1.575.000	
Gesamtvergütung (200 %)	8.200.750		8.200.750		3.780.625	

Fußnoten siehe am Ende der Tabellen

	Nicholas Gartside ²			Stefan Golling (seit 1.1.2021)		
	Mitglied des Vorstands		Mitglied des Vorstands			
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Grundvergütung	1.411.875	49 %	1.125.000	39 %	1.411.875	49 %
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹	40.000	1 %	40.000	1 %	40.000	1 %
bAV-Beitrag/ bAV-Kompensationszahlung			573.750	20 %		
Summe feste Vergütung	1.451.875		1.738.750		1.451.875	
Jahresbonus (100 %)	423.563	15 %	337.500	12 %	423.563	15 %
Mehrjahresbonus (100 %)	988.313	35 %	787.500	27 %	988.313	35 %
Gesamtvergütung (100 %)	2.863.750	100%	2.863.750	100%	2.863.750	100%
Jahresbonus (0 %)	0		0		0	
Mehrjahresbonus (0 %)	0		0		0	
Gesamtvergütung (0 %)	1.451.875		1.738.750		1.451.875	
Jahresbonus (200 %)	847.125		675.000		847.125	
Mehrjahresbonus (200 %)	1.976.625		1.575.000		1.976.625	
Gesamtvergütung (200 %)	4.275.625		3.988.750		4.275.625	

	Doris Höpke			Torsten Jeworrek		
	Mitglied des Vorstands		Mitglied des Vorstands			
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Grundvergütung	1.125.000	39 %	1.125.000	39 %	1.625.000	41 %
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹	40.000	1 %	40.000	1 %	40.000	1 %
bAV-Beitrag/ bAV-Kompensationszahlung	573.750	20 %	573.750	20 %	633.750	16 %
Summe feste Vergütung	1.738.750		1.738.750		2.298.750	
Jahresbonus (100 %)	337.500	12 %	337.500	12 %	487.500	12 %
Mehrjahresbonus (100 %)	787.500	27 %	787.500	27 %	1.137.500	29 %
Gesamtvergütung (100 %)	2.863.750	100%	2.863.750	100%	3.923.750	100%
Jahresbonus (0 %)	0		0		0	
Mehrjahresbonus (0 %)	0		0		0	
Gesamtvergütung (0 %)	1.738.750		1.738.750		2.298.750	
Jahresbonus (200 %)	675.000		675.000		975.000	
Mehrjahresbonus (200 %)	1.575.000		1.575.000		2.275.000	
Gesamtvergütung (200 %)	3.988.750		3.988.750		5.548.750	

		Christoph Jurecka Mitglied des Vorstands		Achim Kassow (seit 1.5.2020) ³ Mitglied des Vorstands	
		2021		2020	
		€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Grundvergütung	1.625.000	39 %		1.500.000	39 %
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹	40.000	1 %		40.000	1 %
bAV-Beitrag/	828.750	20 %		765.000	20 %
bAV-Kompensationszahlung					
Summe feste Vergütung	2.493.750			2.305.000	
Jahresbonus (100 %)	487.500	12 %		450.000	12 %
Mehrjahresbonus (100 %)	1.137.500	28 %		1.050.000	28 %
Gesamtvergütung (100 %)	4.118.750	100 %		3.805.000	100 %
Jahresbonus (0 %)	0			0	
Mehrjahresbonus (0 %)	0			0	
Gesamtvergütung (0 %)	2.493.750			2.305.000	
Jahresbonus (200 %)	975.000			900.000	
Mehrjahresbonus (200 %)	2.275.000			2.100.000	
Gesamtvergütung (200 %)	5.743.750			5.305.000	
<hr/>					
Markus Rieß ⁴ Mitglied des Vorstands					
		2021 gesamt		2020 gesamt	
		€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Grundvergütung	2.787.500	68 %		462.500	39 %
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹	40.000	1 %		40.000	3 %
bAV-Beitrag/	817.125	20 %		235.875	20 %
bAV-Kompensationszahlung					
Summe feste Vergütung	3.644.625			738.375	
Jahresbonus (100 %)	138.750	3 %		138.750	12 %
Mehrjahresbonus (100 %)	323.750	8 %		323.750	27 %
Gesamtvergütung (100 %)	4.107.125	100 %		1.200.875	100 %
Jahresbonus (0 %)	0			0	
Mehrjahresbonus (0 %)	0			0	
Gesamtvergütung (0 %)	3.644.625			738.375	
Jahresbonus (200 %)	277.500			277.500	
Mehrjahresbonus (200 %)	647.500			647.500	
Gesamtvergütung (200 %)	4.569.625			1.663.375	

- ¹ Vom Aufsichtsrat festgelegter Orientierungswert.
² Nicholas Gartside wird anstelle der arbeitgeberfinanzierten bAV eine an Bedingungen geknüpfte einmalige Zahlung am Ende der ersten Bestellperiode gewährt.
³ Seit 2021 ist der Jahreswert dieser Zahlung auf die Vergütungskomponenten umgelegt.
⁴ Achim Kassow wurden 2020 anstelle der arbeitgeberfinanzierten bAV monatliche Ausgleichszahlungen gewährt. Seit 2021 sind diese auf die Vergütungskomponenten umgelegt.
⁴ Die Vergütung umfasst auch die Bezügebestandteile, die Markus Rieß für seine Tätigkeit bei der ERGO Group AG erhält. Das Vergütungssystem der ERGO Group AG sieht keine variable Komponente vor.
 Die Entwicklung der Bezüge ist so festgelegt, dass Markus Rieß in Summe von beiden Gesellschaften eine Ziel-Gesamtvergütung erhält, mit einer Aufteilung zwischen ERGO Group AG und Münchener Rück AG von ca. 2/3 zu 1/3. Da die Vergütungsanpassungen von Münchener Rück AG und ERGO Group AG zeitversetzt erfolgten, wurde aufgrund der Erhöhung der ERGO-Bezüge eine Reduktion der Bezüge der Münchener Rück AG vorgenommen. Ab 2022 erfolgt eine Anpassung im zeitlichen Gleichlauf.

Feste und variable Vergütungsbestandteile stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Der feste Bestandteil hat einen ausreichend hohen Anteil an der Ziel-Gesamtvergütung, so dass es dem Unternehmen ermöglicht wird, eine flexible Bonuspolitik anzuwenden, einschließlich der Möglichkeit, überhaupt keine variable Vergütung zu zahlen. Vorstandsmitglieder haben so keinen Anreiz, zugunsten höherer Bonuszahlungen unangemessen hohe Risiken einzugehen.

Bei der Festsetzung der variablen Vergütungsbestandteile im Verhältnis zur Ziel-Gesamtvergütung stellt der Aufsichtsrat sicher, dass der Anteil der langfristig variablen Vergütung den der kurzfristig variablen Vergütung übersteigt.

(c) Vergütungsrelationen (Pay Ratios)

Im Berichtsjahr betrug die Ziel-Gesamtvergütung des Vorstandsvorsitzenden das 39-Fache (2020: 39-Fache) der Ziel-Gesamtvergütung des Durchschnitts aller Mitarbeiter der Gesellschaft (ohne Vorstand). Die Ziel-Gesamtvergütung des Durchschnitts aller Vorstandsmitglieder belief sich auf das 24-Fache (2020: 24-Fache) der Ziel-Gesamtvergütung des Durchschnitts aller Mitarbeiter (ohne Vorstand).

(2) Bemessungsgrundlagen für die variable Vergütung

(a) Jahresbonus

Die Geschäftsstrategie von Munich Re ist auf profitables Wachstum und eine erfolgreiche Positionierung im Wettbewerb ausgerichtet. Das IFRS-Konzernergebnis als etabliertes Ergebnisaggregat und relevante Messgröße für den Kapitalmarkt trägt im Rahmen der einjährigen variablen Vergütungskomponente der Bedeutung einer hohen und stabilen Ergebniskraft Rechnung. Der Zielwert für das IFRS-Konzernergebnis folgt der jährlichen Planung, die die strategische Ambition widerspiegelt.

(b) Mehrjahresbonus

Auf Basis ihrer langfristigen strategischen Ausrichtung und der ökonomischen Steuerung des Konzerns möchte Munich Re nachhaltig Wert für ihre Aktionäre in Form des TSR schaffen. Der TSR berücksichtigt neben der Kursentwicklung auch die Dividendenzahlungen. Die Steigerung des TSR im Vergleich zur Peer Group stellt als mehrjährige Komponente den größten Teil der variablen Vergütung für den Vorstand dar. Aus Sicht der Gesellschaft ist der relative TSR gut geeignet, die Interessen der Aktionäre und der Vorstandsmitglieder in Einklang zu bringen. Die TSR-Entwicklung über mehrere Jahre bildet die relative Entwicklung der langfristigen Performance von Munich Re ab. Eine im Vergleich zur Peer Group überdurchschnittliche TSR-Entwicklung ist auf lange Sicht nicht vorstellbar, ohne nachhaltig gute Geschäftsergebnisse zu erzielen und damit auch für die Aktionäre Wert zu schaffen. Die Leistung der Wettbewerber zu übertreffen, liegt selbst in einem schwachen Marktfeld im Aktionärsinteresse.

Seit 1. Januar 2022 stellt der Mehrjahresbonus zu 80 % auf die relative TSR-Entwicklung und zu 20 % auf ein oder mehrere Nachhaltigkeitsziele ab.

(c) Würdigung der Gesamtleistung

Nach Vorliegen der Zielerreichung hat der Aufsichtsrat sowohl beim Jahres- als auch beim Mehrjahresbonus (ab 2022 beim Mehrjahresbonus auf Basis der Gesamt-Zielerreichung beider Zielkategorien) die Möglichkeit, im Rahmen der Würdigung der Gesamtleistung die Managementleistung der einzelnen Vorstandsmitglieder und des Vorstands insgesamt sowie Lage, Erfolg und Zukunftsaussichten des Unternehmens zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch Zu- und Abschläge von bis zu insgesamt 20 %-Punkten auf Basis beispielhafter Bonus-/Malus-Aspekte, die vom Aufsichtsrat festgelegt werden und auch auf Zeiträume zurückgehen können, die vor dem jeweiligen Beurteilungszeitraum liegen.

Für Bonuspläne, die bis einschließlich 2020 aufgelegt wurden, werden folgende Bewertungskriterien für die 20 %-Punkte Zu-/Abschlag im Rahmen der Würdigung der Gesamtleistung zugrunde gelegt:

Individuelle Managementleistung	<ul style="list-style-type: none">– Ergebnis des Ressorts/Geschäftsbereichs, Beitrag zum Gesamterfolg– Persönliche Leistung (qualitativ und/oder quantitativ)– ESG-Kriterien (ökologische, soziale und governancebezogene Aspekte)– Mitarbeiter-Zufriedenheit– Berücksichtigung besonderer Marktumstände und unerwarteter Entwicklungen– Umsetzung der Strategie, Organisations- und Prozessverbesserung, Innovation– Verhalten (Führung, Vorbildrolle, Einhalten von Richtlinien/Compliance-Anforderungen, Zusammenarbeit mit Kollegen und Aufsichtsrat)
Kollektive Managementleistung	<ul style="list-style-type: none">– Ergebnis des Geschäftsfelds (Rückversicherung und/oder Erstversicherung)– ESG-Kriterien (ökologische, soziale und governancebezogene Aspekte)– Mitarbeiter-Zufriedenheit– Reaktion auf besondere Marktumstände und nicht absehbare Entwicklungen
Lage, Erfolg und Zukunftsaussichten des Unternehmens	<ul style="list-style-type: none">– Wirtschaftliche Situation des Unternehmens– Kurz- und langfristige Ertragsaussichten– Marktumfeld (Zinsniveau, Branchensituation etc.)

Für Bonuspläne, die seit dem Jahr 2021 aufgelegt werden, sind folgende Bewertungskriterien für die Würdigung der Gesamtleistung festgelegt:

Bis zu 10 %-Punkte Zu-/Abschlag auf Basis ESG-Kriterien



Bis zu 10 %-Punkte Zu-/Abschlag auf Basis folgender Erfolgs- und Leistungskriterien



Darüber hinaus können Faktoren berücksichtigt werden, welche die Geschäftsentwicklung beeinflussen, aber nicht durch die verwendeten Kennzahlen IFRS-Konzernergebnis und TSR abgebildet werden.

(d) Zielwerte/Zielerreichungen für Jahres- und Mehrjahresbonus

Die folgende Tabelle zeigt für die Jahresbonuspläne 2020, 2021 und 2022 die konkreten Zielvorgaben und – soweit vorliegend – die Zielerreichungen und finalen Bewertungen:

Jahresbonus für Geschäftsjahr 2020 – Gewährung 2021	
Bemessungsgrundlage	IFRS-Konzernergebnis
Zielwerte/Skalierung	2.100 Mio. € = 0 % 2.800 Mio. € = 100 % 3.500 Mio. € = 200 %
Zielerreichung	IFRS-Konzernergebnis: 1.211 Mio. € = 0 %
Würdigung der Gesamtleistung	Die Abwägung des Aufsichtsrats auf Basis der vorab definierten Kriterien hat zu dem Ergebnis geführt, dass keine Zu- oder Abschläge auf die Zielerreichung vorgenommen werden.
Gesamtbewertung	0 %
Jahresbonus für Geschäftsjahr 2021 – Gewährung 2022 (freiwillige Angabe)	
Bemessungsgrundlage	IFRS-Konzernergebnis
Zielwerte/Skalierung	1.800 Mio. € = 0 % 2.800 Mio. € = 100 % 3.300 Mio. € = 200 %
Zielerreichung	IFRS-Konzernergebnis = 2.932 Mio. € = 126 %
Würdigung der Gesamtleistung	Die Abwägung des Aufsichtsrats auf Basis der vorab definierten Kriterien hat zu dem Ergebnis geführt, dass keine Zu- oder Abschläge auf die Zielerreichung vorgenommen werden.
Gesamtbewertung	126 %
Jahresbonus für Geschäftsjahr 2022 – Gewährung 2023 (freiwillige Angabe)	
Bemessungsgrundlage	IFRS-Konzernergebnis
Zielwerte/Skalierung	2.100 Mio. € = 0 % 3.300 Mio. € = 100 % 3.900 Mio. € = 200 %
Zielerreichung	Bewertung 2023
Würdigung der Gesamtleistung	Bewertung 2023
Gesamtbewertung	Bewertung 2023

Die folgenden Tabellen zeigen für die Mehrjahresbonuspläne, die von 2018 bis 2022 aufgelegt wurden, die Zielvorgaben und – soweit vorliegend – die Zielerreichungen und finalen Bewertungen:

Mehrjahresbonus 2018–2021, 2019–2022, 2020–2023, 2021–2024 (freiwillige Angabe)																												
Bemessungsgrundlage	TSR der Münchener-Rück-Aktie im Vergleich zur Peer Group (Allianz, AXA, Generali, Hannover Rück, SCOR, Swiss Re, Zurich Insurance Group)																											
Zielwerte/Skalierung	Lineare Skalierung 0–200 % Niedrigster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich = 0 % Höchster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich = 200 % Da die konkreten Werte für die Bemessung der TSR-Zielerreichung erst am Ende der Planlaufzeit feststehen, werden sie zusammen mit der Zielbewertung veröffentlicht. Für die Ermittlung der TSR-Entwicklung werden Stichtagswerte herangezogen (Start: Letzter Börsentag im Jahr vor Beginn der Planlaufzeit, Ende: Letzter Börsentag der Planlaufzeit).																											
MJB 2018–2021																												
Zielerreichung	TSR-Entwicklung Münchener Rück AG: 14,5 % (geometrisches Mittel/Rendite p.a) Start-Wert 29.12.2017: 442,6 / End-Wert 30.12.2021: 759,7 Niedrigster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich: -0,9 % Höchster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich: 16,7 % $\text{Zielerreichung}_{MR} = \frac{TSR_{MR} - TSR_{\text{niedrigster Wert}}}{TSR_{\text{höchster Wert}} - TSR_{\text{niedrigster Wert}}} * 2 = \frac{14,5 \% - (-0,9 \%)}{16,7 \% - (-0,9 \%)} * 2 = 174,8 \%$ Zielerreichung Münchener Rück AG = 175 %																											
Skalierung Mehrjahresbonus																												
Zielerreichung in %	<table border="1"> <caption>Data points from the Skalierung Mehrjahresbonus chart</caption> <thead> <tr> <th>Wettbewerber</th> <th>TSR-Entwicklung (%)</th> <th>Zielerreichung (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Wettbewerber 1</td><td>18</td><td>200</td></tr> <tr><td>Wettbewerber 2</td><td>16.7</td><td>175</td></tr> <tr><td>Wettbewerber 3</td><td>15.5</td><td>150</td></tr> <tr><td>Wettbewerber 4</td><td>8</td><td>75</td></tr> <tr><td>Wettbewerber 5</td><td>6</td><td>50</td></tr> <tr><td>Wettbewerber 6</td><td>4</td><td>25</td></tr> <tr><td>Wettbewerber 7</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Münchener Rück AG</td><td>14.5</td><td>175</td></tr> </tbody> </table>	Wettbewerber	TSR-Entwicklung (%)	Zielerreichung (%)	Wettbewerber 1	18	200	Wettbewerber 2	16.7	175	Wettbewerber 3	15.5	150	Wettbewerber 4	8	75	Wettbewerber 5	6	50	Wettbewerber 6	4	25	Wettbewerber 7	0	0	Münchener Rück AG	14.5	175
Wettbewerber	TSR-Entwicklung (%)	Zielerreichung (%)																										
Wettbewerber 1	18	200																										
Wettbewerber 2	16.7	175																										
Wettbewerber 3	15.5	150																										
Wettbewerber 4	8	75																										
Wettbewerber 5	6	50																										
Wettbewerber 6	4	25																										
Wettbewerber 7	0	0																										
Münchener Rück AG	14.5	175																										
Würdigung der Gesamtleistung	Die Abwägung des Aufsichtsrats auf Basis der vorab definierten Kriterien hat zu dem Ergebnis geführt, dass keine Zu- oder Abschläge auf die Zielerreichung vorgenommen werden.																											
Gesamtbewertung	175 %																											
MJB 2019–2022	Gewährung 2023																											
MJB 2020–2023	Gewährung 2024																											
MJB 2021–2024	Gewährung 2025																											

Mehrjahresbonus 2022–2025 – Gewährung 2026 (freiwillige Angabe)

Bemessungsgrundlagen	80%	TSR der Münchener-Rück-Aktie im Vergleich zur Peer Group (Allianz, AXA, Generali, Hannover Rück, SCOR, Swiss Re, Zurich Insurance Group)
	20%	<p>ESG-Ziele</p> <p>Umwelt (Gewichtung 15%)</p> <p>Erreichen der Klimaschutzziele gemäß der Klimastrategie von Munich Re Gruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reduktion des CO₂-Fußabdrucks bis 2025 bei Kapitalanlage –29% Emissionen von FY 2019 bis FY 2025 – Reduktion des CO₂-Fußabdrucks bis 2025 bei Versicherung <ul style="list-style-type: none"> • Thermische Kohle: –35 % Emissionen von FY 2019 bis FY 2025 • Öl und Gas – Upstream: –5 % Emissionen von FY 2019 bis FY 2025 – Reduktion des CO₂-Fußabdrucks bis 2025 bei eigenen Emissionen aus dem Geschäftsbetrieb –12 % CO₂-Emissionen pro Mitarbeiter von Munich Re Gruppe von FY 2019 bis FY 2025 <p>Soziales (Gewichtung 2,5%)</p> <p>40 % Anteil von Frauen in Führungspositionen auf allen Managementebenen gruppenweit bis FY 2025</p> <p>Governance (Gewichtung 2,5%)</p> <p>Der Anteil der nicht fristgemäß umgesetzten Revisions-Empfehlungen an der Gesamtzahl der offenen Revisions-Empfehlungen liegt gruppenweit zum Ende der Quartale im Beurteilungszeitraum im Durchschnitt bei höchstens 5 %.</p>
Zielwerte/Skalierungen	TSR	<p>Lineare Skalierung 0–200 %</p> <p>Niedrigster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich = 0 % Höchster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich = 200 %</p> <p>Da die konkreten Werte für die Bemessung der TSR-Zielerreichung erst am Ende der Planlaufzeit feststehen, werden sie zusammen mit der Zielbewertung veröffentlicht.</p> <p>Für die Ermittlung der TSR-Entwicklung werden Stichtagswerte herangezogen (Start: Letzter Börsentag im Jahr vor Beginn der Planlaufzeit, Ende: Letzter Börsentag der Planlaufzeit).</p>
	ESG	<p>Lineare Skalierungen 0–200 %</p> <p>Umwelt – Erreichen der Klimaschutzziele</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reduktion des CO₂-Fußabdrucks bis 2025 bei Kapitalanlage –19 % = 0 % –29 % = 100 % –39 % = 200 % – Reduktion des CO₂-Fußabdrucks bis 2025 bei Versicherung <ul style="list-style-type: none"> • Thermische Kohle –25 % = 0 % –35 % = 100 % –45 % = 200 % • Öl und Gas – Upstream: 0 % = 0 % –5 % = 100 % –10 % = 200 % – Reduktion des CO₂-Fußabdrucks bis 2025 bei eigenen Emissionen aus dem Geschäftsbetrieb 0 % = 0 % –12 % = 100 % –24 % = 200 % <p>Soziales – Anteil von Frauen in Führungspositionen</p> <p>37,5 % = 0 % 40,0 % = 100 % 42,5 % = 200 %</p> <p>Governance – Anteil der nicht fristgemäß umgesetzten Revisions-Empfehlungen</p> <p>10 % = 0 % 5 % = 100 % 0 % = 200 %</p>
Zielerreichung	TSR	Bewertung 2026
	ESG	Bewertung 2026
Würdigung der Gesamtleistung		Bewertung 2026
Gesamtbewertung		Bewertung 2026

(3) Gewährte und geschuldete Vergütung 2021 gem. § 162 AktG

Die gewährte Vergütung wird in dem Geschäftsjahr angegeben, in dem sie dem Vorstandsmitglied tatsächlich zufließt und damit in sein Vermögen übergeht.

Da zum Stichtag 31. Dezember 2021 noch kein Beschluss über die Bewertung der Bonuspläne vorlag, die im Berichtsjahr endeten, ist keine geschuldete (mithin fällige, aber noch nicht ausgezahlte) Vergütung auszuweisen. Auch im Übrigen ist keine im Sinne von § 162 Abs. 1 AktG geschuldete Vergütung anzugeben.

Die folgenden Tabellen (Beträge und Prozentwerte teilweise gerundet) zeigen die Vergütung der im Berichtsjahr amtierenden Vorstandsmitglieder:

		Joachim Wenning Vorsitzender des Vorstands		Thomas Blunck Mitglied des Vorstands	
		2021	2020	2021	2020
		€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Grundvergütung		2.325.000	98%	2.325.000	48%
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹		38.176	2%	37.149	1%
Jahresbonus ²		0	0%	867.750	18%
Mehrjahresbonus ³				1.604.423	33%
Sonstiges		–	–	–	–
Summe		2.363.176	100%	4.834.322	100%
Fußnoten siehe am Ende der Tabellen					
		Nicholas Gartside Mitglied des Vorstands		Stefan Golling (seit 1.1.2021) Mitglied des Vorstands	
		2021	2020	2021	2020
		€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Grundvergütung		1.411.875	98%	1.125.000	76%
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹		23.543	2%	22.625	2%
Jahresbonus ²		0	0%	331.075	22%
Mehrjahresbonus ³				–	–
Sonstiges		–	–	–	–
Summe		1.435.418	100%	1.478.700	100%
Fußnoten siehe am Ende der Tabellen					
		Doris Höpke Mitglied des Vorstands		Torsten Jeworek Mitglied des Vorstands	
		2021	2020	2021	2020
		€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Grundvergütung		1.125.000	97%	1.125.000	47%
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹		31.141	3%	26.919	1%
Jahresbonus ²		0	0%	419.250	18%
Mehrjahresbonus ³				823.690	34%
Sonstiges		–	–	–	–
Summe		1.156.141	100%	2.394.859	100%
Fußnoten siehe am Ende der Tabellen					
		Christoph Jurecka Mitglied des Vorstands		Achim Kassow (seit 1.5.2020) ⁴ Mitglied des Vorstands	
		2021	2020	2021	2020
		€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Grundvergütung		1.625.000	98%	1.411.875	97%
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹		25.774	2%	37.307	3%
Jahresbonus ²		0	0%	0	0%
Mehrjahresbonus ³				–	–
Sonstiges		–	–	–	–
Summe		1.650.774	100%	2.031.240	100%
Fußnoten siehe am Ende der Tabellen					
		Markus Rieß ⁵ Mitglied des Vorstands		2020 davon Münchener Rück AG	
		2021 gesamt	2021 davon Münchener Rück AG	2020 gesamt	2020 davon Münchener Rück AG
		€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Grundvergütung		2.787.500	97%	462.500	94%
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹		90.412	3%	28.937	6%
Jahresbonus ²		0	0%	0	0%
Mehrjahresbonus ³				1.801.166	37%
Sonstiges		–	–	–	–
Summe		2.877.912	100%	4.914.37	100%
Fußnoten siehe am Ende der Tabellen					

¹ In den Nebenleistungen/Sachbezügen sind – soweit angefallen – folgende Kosten enthalten: Versicherungen (Gruppenunfallversicherung, freiwillige Unfallversicherung, Reisegepäckversicherung), Kosten für Firmenwagen (Leasinggebühren, Schäden, Tankkosten), Fahrtkosten, Versorgungskassenbeiträge, Umzugskosten, Mehraufwendungen für doppelte Haushaltstüpführung, Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltstüpführung sowie Lohnsteuer auf Sachbezüge.

² Die Angaben zum Geschäftsjahr 2021 betreffen den Jahresbonus 2020, diejenigen zum Geschäftsjahr 2020 den Jahresbonus 2019.

³ Aufgrund der 2018 vorgenommenen Umstellung der Laufzeit von drei auf vier Jahre kam 2021 kein Mehrjahresbonus zur Auszahlung. Die Angaben zum Geschäftsjahr 2020 betreffen den Mehrjahresbonus 2017–2019.

⁴ Achim Kassow wurden 2020 anstelle der arbeitgeberfinanzierten bAV monatliche Ausgleichszahlungen gewährt. Seit 2021 sind diese auf die Vergütungskomponenten umgelegt.

⁵ Die Vergütung umfasst auch die Bezügebestandteile, die Markus Rieß für seine Tätigkeit bei der ERGO Group AG erhielt. Das Vergütungssystem der ERGO Group AG sieht seit 2018 keine variable Komponente mehr vor; 2020 wurde letztmalig eine Mehrjahreskomponente ausgezahlt.

Die folgenden Tabellen (Beträge und Prozentwerte teilweise gerundet) zeigen die Vergütung der früheren Vorstandsmitglieder:

Ludger Arnoldussen ²				Nikolaus von Bomhard				
Mitglied des Vorstands bis 30.4.2017 In Pension seit 1.5.2019				Vorsitzender des Vorstands bis 30.4.2017 In Pension seit 1.5.2017				
2021		2020		2021		2020		
€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	
Pension bzw. Grundvergütung	229.600	100%	229.600	46%	681.833	95%	681.833	53%
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹					38.156	5%	32.896	3%
Jahresbonus								
Mehrjahresbonus ³			271.215	54%			576.240	45%
Sonstiges								
Summe	229.600	100%	500.815	100%	719.989	100%	1.290.969	100%

Fußnoten siehe am Ende der Tabellen

Georg Daschner				Hermann Pohlchristoph				
Mitglied des Vorstands bis 31.12.2014 In Pension seit 1.1.2015				Mitglied des Vorstands bis 30.4.2020				
2021		2020		2021		2020		
€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	
Pension bzw. Grundvergütung	250.722	99%	242.834	99%	134	100%	358.333	28%
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹	1.735	1%	1.792	1%	0	0 %	15.185	1%
Jahresbonus							419.250	32%
Mehrjahresbonus ³							507.640	39%
Sonstiges								
Summe	252.458	100%	244.626	100%	134	100%	1.300.408	100%

Peter Röder				Jörg Schneider				
Mitglied des Vorstands bis 31.12.2020 In Pension seit 1.1.2021				Mitglied des Vorstands bis 31.12.2018 In Pension seit 1.1.2019				
2021		2020		2021		2020		
€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	
Pension bzw. Grundvergütung	302.765	100%	1.125.000	47%	482.464	100%	482.464	27%
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹	1.031	0 %	35.060	1 %	769	0 %	829	0 %
Jahresbonus	0	0 %	419.250	17%			1.329.860	73%
Mehrjahresbonus ³			823.690	34%				
Sonstiges								
Summe	303.796	100%	2.403.000	100%	483.233	100%	1.813.152	100%

Wolfgang Strassl				
Mitglied des Vorstands bis 31.12.2013 In Pension seit 1.1.2014				
2021		2020		
€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	
Pension bzw. Grundvergütung	187.033	100%	187.033	100%
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹	832	0 %	95	0 %
Jahresbonus				
Mehrjahresbonus ³				
Sonstiges				
Summe	187.865	100%	187.128	100%

¹ In den Nebenleistungen/Sachbezügen sind – soweit angefallen – folgende Kosten enthalten: Versicherungen (Gruppenunfallversicherung, freiwillige Unfallversicherung, Reisegepäckversicherung), Kosten für Firmenwagen (Leasinggebühren, Schäden, Tankkosten), Weihnachtsgaben sowie Lohnsteuer auf Sachbezüge.

² Im Zeitraum 1. Mai 2017 bis 30. April 2019 erhielt Ludger Arnoldussen eine Entschädigung für ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot. Im Anschluss daran setzen die Pensionszahlungen ein.

³ Aufgrund der 2018 vorgenommenen Umstellung der Laufzeit von drei auf vier Jahre kam 2021 kein Mehrjahresbonus zur Auszahlung. Die Angaben zum Geschäftsjahr 2020 betreffen den Mehrjahresbonus 2017–2019.

Zum Ende des Berichtsjahres gab es 15 ehemalige Vorstandsmitglieder, die ihre Tätigkeit vor mehr als zehn Jahren beendet haben. Die Gesamtsumme ihrer im Jahr 2021 gewährten Vergütung betrug 4.273.807 Euro.

(4) Erwartete Bonuszahlungen 2022 (freiwillige Angabe)

Im Jahr 2022 werden der Jahresbonus 2021 und der Mehrjahresbonus 2018–2021 gewährt.

Nachfolgende Tabelle zeigt die erwarteten Bonuszahlungen für diese Pläne. Die Darstellung erfolgt aus Gründen der Transparenz im Interesse der Aktionäre und zeigt die im Berichtsjahr erdiente variable Vergütung:

	Zielerreichung	Jahresbonus 2021 Bonusbetrag €	Zielerreichung	Mehrjahresbonus 2018–2021 Bonusbetrag €
Amtierende Vorstandsmitglieder				
Joachim Wenning	126 %	878.850	175 %	2.725.625
Thomas Blunck	126 %	425.250	175 %	1.316.875
Nicholas Gartsdie (seit 18.3.2019)	126 %	533.689		
Stefan Golling (seit 1.1.2021)	126 %	533.689		
Doris Höpke (bis 30.4.2022)	126 %	425.250	175 %	1.316.875
Torsten Jeworrek	126 %	614.250	175 %	1.898.750
Christoph Jurecka	126 %	614.250		
Achim Kassow (seit 1.5.2020)	126 %	533.689		
Markus Rieß	126 %	174.825	175 %	780.938
Frühere Vorstandsmitglieder				
Hermann Pohlchristoph (bis 30.4.2020)			175 %	1.240.313
Peter Röder (bis 31.12.2020)			175 %	1.316.875
Jörg Schneider (bis 31.12.2018)			175 %	1.898.750

Im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 werden für diese Pläne die tatsächlichen Bonuszahlungen im Rahmen der gewährten Vergütung angegeben.

(5) Aktienhalteverpflichtung (Share Ownership Guidelines)

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand Aktien in Höhe ihrer jeweils aktuellen jährlichen Brutto-Grundvergütung zu halten. Für Neueintritte in den Vorstand seit 2019 gilt eine fünfjährige Aufbauphase. Vorstandsmitglieder, die dem Vorstand bereits vor 2019 angehörten, müssen innerhalb von zwei Jahren den erforderlichen Aktienbestand nachweisen. Nach dem Ende der Aufbauphase ist die Einhaltung der Aktienhalteverpflichtung jährlich nachzuweisen.

Nachfolgende Tabelle (Beträge und Prozentwerte teilweise gerundet) zeigt den Aktienbesitz der Vorstandsmitglieder per 30. Dezember 2021 (letzter Börsenhandelstag des Berichtsjahres):

	Ende der Aufbauphase	Jährliche Brutto- Grund- vergütung	Anzahl Aktien am 30.12.2021	XETRA- Schlusskurs am 30.12.2021	Gesamtwert der Aktien	Gesamtwert der Aktien im Verhältnis zur jährlichen Brutto-Grund- vergütung
Name	2 Jahre	5 Jahre	€	€	€	€
Joachim Wenning	31.12.2022	2.325.000	17.213	260,50	4.483.987	193 %
Thomas Blunck	31.12.2022	1.125.000	5.052	260,50	1.316.046	117 %
Nicholas Gartsdie	31.12.2025	1.411.875	3.500	260,50	911.750	65 %
Stefan Golling	31.12.2025	1.411.875	1.650	260,50	429.825	30 %
Doris Höpke (bis 30.4.2022)	31.12.2022	1.125.000	4.318	260,50	1.124.839	100 %
Torsten Jeworrek	31.12.2022	1.625.000	4.654	260,50	1.212.367	75 %
Christoph Jurecka	31.12.2025	1.625.000	7.011	260,50	1.826.366	112 %
Achim Kassow	31.12.2025	1.411.875	2.575	260,50	670.788	48 %
Markus Rieß ¹	31.12.2022	1.625.000	7.500	260,50	1.953.750	120 %

¹ Im Rahmen der Aktienhalteverpflichtung gilt für Markus Rieß statt des Werts der jeweils aktuellen jährlichen Brutto-Grundvergütung der Wert von 50 % seiner jeweils aktuellen Ziel-Gesamttdirektvergütung (= Grundvergütung + variable Vergütung bei 100 % Gesamtbewertung) bei Münchener Rück AG und ERGO Group AG insgesamt (brutto).

Die Anzahl der von den Vorstandsmitgliedern gehaltenen Aktien kann jeweils aktuell auf der Internetseite der Gesellschaft eingesehen werden:

Aktienbesitz der Vorstandsmitglieder (www.munichre.com/vorstand)

(6) Einbehalt variabler Vergütung (Malus) und Rückforderung (Clawback)

Im Berichtsjahr hat der Aufsichtsrat von der Möglichkeit, variable Vergütungsbestandteile einzubehalten oder zurückzufordern, keinen Gebrauch gemacht.

(7) Von einem Dritten zugesagte Leistungen

2021 wurden keinem Mitglied des Vorstands von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied Leistungen zugesagt oder gewährt.

(8) Für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung zugesagte Leistungen

Eine vorzeitige Beendigung des Vorstandsvertrags liegt vor, wenn dieser vor Ablauf der festgelegten Laufzeit endet. Eine reguläre Beendigung des Vorstandsvertrags ist gegeben, wenn dieser zum Ende der festgelegten Laufzeit endet (unabhängig davon, ob das Pensionierungsalter erreicht ist).

Bei Beendigung eines Vorstandsvertrags erfolgt die Bewertung und Auszahlung der noch offenen variablen Vergütungsbestandteile auf Basis der ursprünglich vereinbarten Ziele zum regulär festgelegten Zeitpunkt.

Sofern der Anstellungsvertrag aufgrund einer außerordentlichen Kündigung durch die Gesellschaft aus wichtigem Grund beendet wird, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Vertragliche Zusagen für Leistungen infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) werden nicht gewährt.

Mitglieder des Vorstands, die dem Gremium bereits vor 2017 angehörten, haben keinen dienstvertraglichen Anspruch auf Abfindungszahlungen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags ohne wichtigen Grund durch die Gesellschaft gilt für gegebenenfalls zu leistende Zahlungen, dass diese insgesamt den Wert von maximal zwei Jahresgesamtvergütungen nicht übersteigen und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten, wenn diese kürzer ist. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr.

Für seit 2017 in den Vorstand eingetretene und künftige Vorstandsmitglieder besteht im Falle der vorzeitigen Beendigung ihres Anstellungsvertrags ohne wichtigen Grund durch die Gesellschaft ein dienstvertraglicher Anspruch auf Abfindungszahlungen. Dieser beläuft sich auf die Höhe von zwei Jahresvergütungen, er ist jedoch in jedem Fall auf die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags beschränkt, wenn diese kürzer ist. Für die Berechnung der Jahresvergütung sind die jährliche feste Vergütung und die tatsächlich ausgezahlte variable Vergütung des letzten vollen abgelaufenen Geschäftsjahres vor der Beendigung des Anstellungsvertrags maßgebend; unregelmäßige, anlassbezogene Nebenleistungen und Sachbezüge bleiben dabei unberücksichtigt. Bezüge, die das Vorstandsmitglied während der Kündigungsfrist nach Beendigung seiner Bestellung erhält, werden auf die Abfindung angerechnet. Ebenso werden Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder nichtselbständiger Arbeit, die das Vorstandsmitglied während des Zeitraums erzielt, für den es eine Abfindung erhalten hat, auf die Abfindung angerechnet.

Generell stellt die Gesellschaft bei Abfindungszahlungen sicher, dass diese der während des gesamten Tätigkeitszeitraums erbrachten Leistung entsprechen.

Der Aufsichtsrat kann mit den Vorstandsmitgliedern ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot mit Karenzentschädigung vereinbaren. In diesem Fall wird eine etwaige Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet.

Nachfolgende Tabelle zeigt die zugesagten Leistungen bei vorzeitiger Beendigung per 31. Dezember 2021:

Name	Ruhegeld aufgrund Invalidität	Vorgezogenes gekürztes Ruhegeld	UVA auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung nach Betriebsrentengesetz	Abfindungen bei Beendigung ohne wichtigen Grund	Altersruhegeld
Joachim Wenning	✓	✓	✓	-	-
Thomas Blunck	✓	✓	✓	-	-
Nicholas Gartside	-	-	-	✓	-
Stefan Golling (seit 1.1.2021)	-	-	-	✓	-
Doris Höpke (bis 30.4.2022)	✓	-	✓	-	-
Torsten Jeworrek	-	-	-	-	✓
Christoph Jurecka	✓	-	✓	✓	-
Achim Kassow (seit 1.5.2020)	-	-	-	✓	-
Markus Rieß	✓	-	✓	-	-

Nachfolgende Tabelle zeigt die zugesagten Leistungen bei regulärer Beendigung:

Name	Geschäftsjahr	Vorgezogenes gekürztes Ruhegeld	UVA auf Alters-, Invaliditäts- und Hinter- bliebenen- versorgung nach Betriebs- rentengesetz	Pensions- zusage	Barwert (HGB) per 31.12. des Jahres	Aufwand (HGB)
		€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€	€
Joachim Wenning ¹	2021	317.904	317.904	317.904	9.722.115	1.672.848
	2020	317.904	317.904	317.904	8.049.266	1.248.682
Thomas Blunck	2021	280.575	322.407	328.407	10.554.952	1.690.434
	2020	280.575	322.407	328.407	8.864.518	1.531.106
Nicholas Gartside ²	2021	–	–	–	–	–
	2020	–	–	–	–	–
Stefan Golling ² (seit 1.1.2021)	2021	–	–	–	–	–
	2020	–	–	–	–	–
Doris Höpke (bis 30.4.2022)	2021	139.672	139.672	139.672	3.831.254	580.360
	2020	138.383	138.383	138.383	3.250.894	576.067
Torsten Jeworrek ^{1,3}	2021	–	–	471.849	17.413.320	2.122.140
	2020	–	–	471.849	15.291.179	2.344.724
Christoph Jurecka ¹	2021	56.733	56.733	56.733	2.083.648	773.913
	2020	55.134	55.134	55.134	1.309.735	706.527
Achim Kassow ² (seit 1.5.2020)	2021	–	–	–	–	–
	2020	–	–	–	–	–
Markus Rieß	2021	223.780	223.780	223.780	4.685.959	817.389
davon für Münchener Rück AG		71.174	71.174	71.174	1.692.330	249.912
	2020	222.399	222.399	222.399	3.868.570	804.668
davon für Münchener Rück AG		73.127	73.127	73.127	1.442.419	265.336

¹ Die Verträge von Joachim Wenning, Torsten Jeworrek und Christoph Jurecka wurden 2021 verlängert. Zum Erstellungszeitpunkt des Vergütungsberichts lagen die Werte des Rückdeckungsversicherers zum Ende der verlängerten Vertragslaufzeit noch nicht vor.

² Nicholas Gartside, Stefan Golling und Achim Kassow erhalten keine arbeitgeberfinanzierte bAV.

³ Torsten Jeworrek hat die Altersgrenze erreicht und damit Anspruch auf Ruhegeld.

Mitglieder des Vorstands, die vor 2019 in die Gesellschaft eingetreten sind, gehören der Münchener Rück Versorgungskasse an, die ebenso beitragsorientierte Pensionszusagen für sie bereitstellt.

Während des Berichtsjahres wurden keine Änderungen der Zusagen im Falle der vorzeitigen und regulären Beendigung vereinbart.

Es gab keine Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Berichtsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Berichtsjahres gewährt worden sind.

(9) Maximalvergütung

Die Höchstgrenze für die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder ergibt sich aus dem jeweils festgelegten Zielkorridor von 0–200 %. Eine etwaige höhere Zielerreichung wird bei 200 % gekappt; in diesem Fall kann folglich auch kein Zuschlag durch die Würdigung der Gesamtleistung erfolgen. Ebenso kann bei einer Zielerreichung von 0 % kein Abschlag vorgenommen werden.

Bei der Maximalvergütung wird auf die Gesamtvergütung des Geschäftsjahres Bezug genommen, dem diese Gesamtvergütung zuzurechnen ist, unabhängig davon, in welchem Geschäftsjahr die einzelnen Vergütungsbeträge dem Vorstandsmitglied tatsächlich zufließen.

Die Maximalvergütung für den Vorstandsvorsitzenden beträgt 9,5 Mio. Euro, diejenige für ein ordentliches Vorstandsmitglied 7 Mio. Euro.

Wie die Maximalvergütung für das Berichtsjahr 2021 eingehalten wurde, kann erst nach vollständiger Auszahlung des Mehrjahresbonus 2021–2024 im Jahr 2025 endgültig festgestellt und erläutert werden. Die nachfolgenden Tabellen (Beträge teilweise gerundet) enthalten deshalb nur die Vergütung, die dem Berichtsjahr 2021 bislang zuzurechnen ist, und werden sukzessive aufgebaut:

	Joachim Wenning Vorsitzender des Vorstands	Thomas Blunck Mitglied des Vorstands	Nicholas Gartside Mitglied des Vorstands	Stefan Golling Mitglied des Vorstands
Zurechnung für Geschäftsjahr	2021 €	2021 €	2021 €	2021 €
Grundvergütung	2.325.000	1.125.000	1.411.875	1.411.875
Nebenleistungen/Sachbezüge	38.176	35.646	23.543	27.810
bAV-Versorgungsbeitrag	1.185.750	365.625	—	—
bAV-Dienstzeitaufwand	1.331	236.619	—	—
Unregelmäßige und/oder anlassbezogene Nebenleistungen	—	—	—	—
Jahresbonus	(Zufluss 2022)	(Zufluss 2022)	(Zufluss 2022)	(Zufluss 2022)
Mehrjahresbonus	(Zufluss 2025)	(Zufluss 2025)	(Zufluss 2025)	(Zufluss 2025)
Gesamtvergütung per 31.12.2021	3.550.257	1.762.890	1.435.418	1.439.685
Festgelegte Maximalvergütung	9.500.000	7.000.000	7.000.000	7.000.000

	Doris Höpke Mitglied des Vorstands	Torsten Jeworek Mitglied des Vorstands	Christoph Jurecka Mitglied des Vorstands	Achim Kassow Mitglied des Vorstands
Zurechnung für Geschäftsjahr	2021 €	2021 €	2021 €	2021 €
Grundvergütung	1.125.000	1.625.000	1.625.000	1.411.875
Nebenleistungen/Sachbezüge	31.141	40.862	25.774	37.307
bAV-Versorgungsbeitrag	573.750	633.750	828.750	—
bAV-Dienstzeitaufwand	547	270.608	—	—
Unregelmäßige und/oder anlassbezogene Nebenleistungen	—	—	—	—
Jahresbonus	(Zufluss 2022)	(Zufluss 2022)	(Zufluss 2022)	(Zufluss 2022)
Mehrjahresbonus	(Zufluss 2025)	(Zufluss 2025)	(Zufluss 2025)	(Zufluss 2025)
Gesamtvergütung per 31.12.2021	1.730.438	2.570.220	2.479.524	1.449.182
Festgelegte Maximalvergütung	7.000.000	7.000.000	7.000.000	7.000.000

	2021 gesamt €	2021 davon Münchener Rück AG €	Markus Rieß ¹ Mitglied des Vorstands
Zurechnung für Geschäftsjahr			
Grundvergütung	2.787.500	462.500	—
Nebenleistungen/Sachbezüge	90.412	28.937	—
bAV-Versorgungsbeitrag	817.125	235.875	—
bAV-Dienstzeitaufwand	13.086	13.086	—
Unregelmäßige und/oder anlassbezogene Nebenleistungen	—	—	—
Jahresbonus	(Zufluss 2022)	(Zufluss 2022)	(Zufluss 2022)
Mehrjahresbonus	(Zufluss 2025)	(Zufluss 2025)	(Zufluss 2025)
Gesamtvergütung per 31.12.2021	3.708.123	740.398	—
Festgelegte Maximalvergütung	7.000.000	—	—

¹ Die Maximalvergütung umfasst die Vergütung, die Markus Rieß von der Münchener Rück AG und der ERGO Group AG erhält. Das Vergütungssystem der ERGO Group AG sieht keine variable Komponente vor.

b) Aufsichtsratsvergütung

aa) Vergütungssystem des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in § 15 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat entspricht den relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Vorgaben, insbesondere dem ARUG II und dem DCGK. Das Vergütungssystem sieht – wie in Vorjahren – eine Festvergütung vor und wurde zuletzt am 28. April 2021 der Hauptversammlung vorgelegt und mit einer Mehrheit von 98,48 % gebilligt.

(1) Grundsätze der Vergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist insgesamt ausgewogen und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Verantwortung und Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft, wobei auch die Vergütungsregelungen vergleichbarer DAX-Gesellschaften (bis 2021: DAX30, seit 2022: DAX40) berücksichtigt werden.

Entsprechend der Empfehlung des DCGK wird bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie der Vorsitzenden und Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt.

(2) Vergütungsbestandteile

Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist als Festvergütung ausgestaltet. Sie setzt sich aus der jährlichen Festvergütung, der zusätzlichen Vergütung für Ausschusstätigkeiten und dem Sitzungsgeld zusammen. Das Vergütungssystem sieht weder variable Vergütungskomponenten noch Pensionsregelungen vor.

Für die im Berichtsjahr gewährte Vergütung sind die in der Hauptversammlung am 25. April 2018 beschlossenen Satzungsbestimmungen zugrunde zu legen:

Jährliche Festvergütung		
Vorsitzender	Stellvertreter	Mitglied
220.000 €	150.000 €	100.000 €

Ausschussvergütung						
	Prüfungs-ausschuss	Ständiger Ausschuss	Personal-ausschuss	Vergütungs-ausschuss	Nominie-rungsausschuss	Vermittlungs-ausschuss
Vorsitzender	110.000 €	30.000 €	60.000 €	60.000 €	keine	keine
Mitglied	55.000 €	15.000 €	30.000 €	30.000 €	keine	keine

Für Mitglieder des Aufsichtsrats, die sowohl dem Personal- als auch dem Vergütungsausschuss angehören, ist die Mitgliedschaft im Vergütungsausschuss bereits durch die Vergütung ihrer Mitgliedschaft im Personalausschuss abgegolten.

Sitzungsgeld						
Sitzungsgeld von 1.000 € je Sitzungstag für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, mit Ausnahme des Vermittlungsausschusses.						

Die von der Hauptversammlung am 28. April 2021 beschlossene Erhöhung der Festvergütung ist zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Bei Veränderungen im Aufsichtsrat oder seinen Ausschüssen erfolgt die Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate.

Im Berichtsjahr gab es keine Abweichung vom Vergütungssystem des Aufsichtsrats. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fördert die langfristige Entwicklung der Gesellschaft, indem sie als Festvergütung jeden Anreiz vermeidet, die Aufgabenerfüllung durch den Aufsichtsrat (Personalkompetenz und Überwachung des Vorstands) an kurzfristigen Zielvorgaben auszurichten.

bb) Das Geschäftsjahr 2021

Gewährte und geschuldete Vergütung 2021 gem. § 162 AktG

Die gewährte Vergütung wird in dem Geschäftsjahr angegeben, in dem sie dem Aufsichtsratsmitglied tatsächlich zufließt und damit in sein Vermögen übergeht.

Im Berichtsjahr wurde die Aufsichtsratsvergütung für die im Jahr 2020 erbrachten Tätigkeiten ausbezahlt. Die Vergütung für die 2021 geleisteten Tätigkeiten ist zum Stichtag 31. Dezember 2021 ermittelbar und wird aus Gründen der Transparenz als erwartete Vergütung 2022 freiwillig angegeben.

Die nachfolgenden Tabellen (Beträge und Prozentwerte teilweise gerundet) enthalten die Vergütungen der Münchener Rück AG oder ihrer Tochterunternehmen an im Berichtsjahr amtierende Mitglieder des Aufsichtsrats:

Name	Geschäfts-jahr ¹	jährlich	relativer Anteil	Ausschusstätigkeiten	relativer Anteil	Sitzungsgelder	Münchener Rück AG	
							€	€
Nikolaus von Bornhard	2022	220.000	58 %	145.000	38 %	13.000	3 %	378.000
Vorsitzender	2021	220.000	57 %	145.000	38 %	18.000	5 %	383.000
Anne Horstmann	2022	150.000	88 %	15.000	9 %	6.000	4 %	171.000
Stellvertr. Vorsitzende	2021	150.000	87 %	15.000	9 %	8.000	5 %	173.000
Ann-Kristin Achleitner	2022	100.000	44 %	115.000	50 %	13.000	6 %	228.000
	2021	100.000	43 %	115.000	50 %	17.000	7 %	232.000
Clement B. Booth	2022	100.000	94 %			6.000	6 %	106.000
	2021	100.000	93 %			8.000	7 %	108.000
Ruth Brown	2022	100.000	94 %			6.000	6 %	106.000
	2021	100.000	93 %			8.000	7 %	108.000
Stephan Eberl	2022	100.000	66 %	45.000	30 %	7.000	5 %	152.000
	2021	100.000	64 %	45.000	29 %	12.000	8 %	157.000
Frank Fassin	2022	100.000	94 %			6.000	6 %	106.000
	2021	100.000	93 %			8.000	7 %	108.000
Benita Ferrero-Waldner (bis 28.4.2021)	2022	33.333	92 %			3.000	8 %	36.333
	2021	100.000	93 %			7.000	7 %	107.000
Ursula Gather	2022	100.000	94 %			6.000	6 %	106.000
	2021	100.000	93 %			8.000	7 %	108.000
Gerd Häusler	2022	100.000	83 %	15.000	12 %	6.000	5 %	121.000
	2021	100.000	81 %	15.000	12 %	8.000	7 %	123.000
Eva-Maria Haiduk (bis 30.6.2021)	2022	50.000	94 %			3.000	6 %	53.000
	2021	100.000	93 %			8.000	7 %	108.000
Angelika Judith Herzog (seit 1.7.2021)	2022	50.000	94 %			3.000	6 %	53.000
	2021							
Renata Jungo Brüngger	2022	100.000	73 %	30.000	22 %	7.000	5 %	137.000
	2021	100.000	71 %	30.000	21 %	11.000	8 %	141.000
Stefan Kaindl	2022	100.000	60 %	55.000	33 %	12.000	7 %	167.000
	2021	100.000	59 %	55.000	33 %	14.000	8 %	169.000
Carinne Knoche-Brouillon (seit 28.4.2021)	2022	75.000	96 %			3.000	4 %	78.000
Gabriele Mücke	2022	100.000	94 %			6.000	6 %	106.000
	2021	100.000	93 %			8.000	7 %	108.000
Ulrich Plotte	2022	100.000	61 %	55.000	33 %	10.000	6 %	165.000
	2021	100.000	59 %	55.000	33 %	14.000	8 %	169.000
Manfred Rassy	2022	100.000	94 %			6.000	6 %	106.000
	2021	100.000	93 %			8.000	7 %	108.000
Gabriele Sinz-Toporzysek	2022	100.000	96 %			4.000	4 %	104.000
	2021	100.000	93 %			8.000	7 %	108.000
Carsten Spohr	2022	100.000	94 %			6.000	6 %	106.000
	2021	75.000	94 %			5.000	6 %	80.000
Karl-Heinz Streibich	2022	100.000	94 %			6.000	6 %	106.000
	2021	100.000	93 %			8.000	7 %	108.000
Maximilian Zimmerer	2022	100.000	42 %	125.000	53 %	12.000	5 %	237.000
	2021	100.000	43 %	120.000	51 %	14.000	6 %	234.000

Fußnote siehe am Ende der Tabellen

Name	Geschäfts-jahr ¹	jährlich	relativer Anteil	Ausschusstätigkeiten	relativer Anteil	Sitzungsgelder	Tochterunternehmen	
							€	€
Anne Horstmann	2022							
	2021	9.276	67 %	4.638	33 %			13.914
Frank Fassin	2022	35.000						35.000
	2021	31.749						31.749
Ulrich Plotte	2022	35.000	67 %	17.500	33 %			52.500
	2021	36.387	73 %	13.224	27 %			49.611
Gabriele Sinz-Toporzysek	2022							
	2021	5.697	100 %					5.697

¹ Die Angaben zum Geschäftsjahr 2021 umfassen die 2021 gewährte Vergütung. Die freiwilligen Angaben zum Geschäftsjahr 2022 umfassen die 2022 zu gewährende Vergütung, die zum Stichtag 31.12.2021 bereits ermittelbar ist.

Die Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds, das 2020 aus dem Gremium ausgeschieden ist, ist in der nachfolgenden Tabelle (Beträge und Prozentwerte teilweise gerundet) abgebildet. Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr keine Aufsichtsratsvergütung an frühere Mitglieder des Aufsichtsrats gewährt.

Name	Geschäfts-jahr ¹	jährlich	relativer Anteil	Ausschusstätigkeiten	relativer Anteil	Sitzungsgelder	Münchener Rück AG	
							€	€
Kurt Wilhelm Bock (bis 29.4.2020)	2021	33.333	81 %	5.000	12 %	3.000	7 %	41.333

¹ Die Angaben zum Geschäftsjahr 2021 umfassen die 2021 gewährte Vergütung.

c) Vergleichende Darstellung

Die jährliche Veränderung der gewährten/geschuldeten Vergütung der gegenwärtigen oder früheren Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie die durchschnittliche Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis werden vergleichend dargestellt.

Für die Ertragsentwicklung wird – wie gesetzlich gefordert – auf den Jahresüberschuss aus dem HGB-Einzelabschluss sowie – als freiwillige Angabe – auf die in der variablen Vergütung verwendeten Kennzahlen IFRS-Konzernergebnis und TSR abgestellt.

Für die Entwicklung der Arbeitnehmervergütung wird die durchschnittliche Vergütung der aktiven Arbeitnehmer der Münchener Rück AG in Deutschland auf Vollzeitäquivalenzbasis herangezogen.

Die Gesellschaft interpretiert den Gesetzeswortlaut in der Weise, dass für die durchschnittliche Arbeitnehmervergütung die jährliche Veränderung über die letzten fünf Geschäftsjahre zu berichten ist, wogegen für die Vergütung der Organmitglieder und die Ertragsentwicklung der Gesellschaft jeweils nur die jährliche Veränderung vom Vorjahr zum Berichtsjahr anzugeben ist. Die durchschnittliche Arbeitnehmervergütung für den Fünfjahreszeitraum kann entsprechend der Übergangsregelung sukzessive aufgebaut werden.

Sinn und Zweck der vergleichenden Darstellung kann aus Sicht der Gesellschaft jedoch nur sein, dass alle drei Vergleichsgrößen über einen einheitlichen Zeitraum abgebildet werden. Aufgrund dessen wird die Veränderung der Organvergütung und der Ertragsentwicklung der Gesellschaft jeweils freiwillig über einen Fünfjahreszeitraum dargestellt und die Übersicht entsprechend der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung sukzessive aufgebaut.

Im Rahmen der vergleichenden Darstellung bezieht sich die Ertragsentwicklung auf die jeweiligen Geschäftsjahre. Im Unterschied dazu wird die Veränderung der gewährten/geschuldeten Vergütung der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Mitarbeiter auf Basis der den Betroffenen in den jeweiligen Geschäftsjahren zugeflossenen Vergütung – und nicht auf Grundlage der Vergütung, die diesen Geschäftsjahren zugezählt werden ist – dargestellt. Für das Berichtsjahr 2021 bedeutet das konkret, dass sich das IFRS-Konzernergebnis von 2020 in der Vergütung von 2021 widerspiegelt, während sich das IFRS-Konzernergebnis 2021 erst in der Vergütung von 2022 zeigen wird.

Die folgenden Tabellen zeigen die vergleichende Darstellung:

	Veränderung von 2019 auf 2020	Veränderung von 2020 auf 2021
Ertragsentwicklung		
Jahresüberschuss HGB-Einzelabschluss (Münchener Rück AG)	113,1 %	27,4 %
IFRS-Ergebnis Konzern	-55,3 %	142,1 %
TSR-Entwicklung (Münchener-Rück-Aktie)	-3,2 %	11,7 %
Durchschnittliche Vergütung Arbeitnehmer		
Mitarbeiter Münchener Rück AG in Deutschland auf Vollzeitäquivalenzbasis	17,2 %	-14,7 %
	Veränderung von 2019 auf 2020	Veränderung von 2020 auf 2021
Vorstandsvergütung		
<i>Im Berichtsjahr amtierende Vorstandsmitglieder</i>		
Joachim Wenning	31,4 %	-51,1 %
Thomas Blunck	10,3 %	-52,4 %
Nicholas Gartside (seit 18.3.2019)	70,3 %	-2,9 %
Stefan Golling (seit 1.1.2021)	4,3 %	-51,7 %
Doris Höpke (bis 30.4.2022)	10,2 %	-51,8 %
Torsten Jeworek	10,6 %	-18,7 %
Christoph Jurecka		23,0 %
Achim Kassow (seit 1.5.2020)		-40,5 %
Markus Rieß	4,1 %	-65,0 %
davon für Münchener Rück AG	7,9 %	
<i>Frühere Vorstandsmitglieder</i>		
Ludger Arnoldussen (bis 26.4.2017)	-44,1 %	-54,2 %
Nikolaus von Bomhard (bis 26.4.2017)	-48,7 %	-44,2 %
Georg Daschner (bis 31.12.2014)	-0,6 %	3,2 %
Hermann Pohlchristoph (bis 30.4.2020)	-8,1 %	-100,0 %
Peter Röder (bis 31.12.2020)	10,3 %	-87,4 %
Jörg Schneider (bis 31.12.2018)	-33,9 %	-73,3 %
Wolfgang Strasl (bis 31.12.2013)	4,9 %	0,4 %

	Veränderung von 2019 auf 2020	Veränderung von 2020 auf 2021
Aufsichtsratsvergütung		
Im Berichtsjahr amtierende Aufsichtsratsmitglieder		
Nikolaus von Bomhard (seit 30.4.2019)		35,5%
Anne Horstmann	16,7%	-1,2%
Ann-Kristin Achleitner	22,3%	4,3%
Clement B. Booth	10,4%	1,9%
Ruth Brown (seit 30.4.2019)		36,7%
Stephan Eberl (seit 30.4.2019)		38,0%
Frank Fassin	10,4%	1,9%
Benita Ferrero-Waldner (bis 28.4.2021)	10,4%	0,9%
Ursula Gather	10,4%	1,9%
Gerd Häusler	9,5%	1,7%
Eva-Maria Haiduk (30.4.2019 bis 30.6.2021)		36,7%
Angelika Judith Herzog (seit 1.7.2021)		
Renata Jungo Brüngger	34,9%	8,9%
Stefan Kaindl (seit 30.4.2019)		36,0%
Carinne Knoche-Brouillon (seit 28.4.2021)		
Gabriele Mücke (seit 30.4.2019)		36,7%
Ulrich Plotke	57,6%	11,7%
Manfred Rassy (seit 30.4.2019)		36,7%
Gabriele Sinz-Toporzysek	11,6%	1,9%
Carsten Spohr (seit 29.4.2020)		
Karl-Heinz Streibich (seit 30.4.2019)		36,7%
Maximilian Zimmerer	100,5%	21,6%
Frühere Aufsichtsratsmitglieder		
Kurt Wilhelm Bock (25.4.2018 bis 29.4.2020)	66,3%	-64,7%

Hinweis: Starke Veränderungen in der Aufsichtsratsvergütung resultieren im Wesentlichen aus unterjährigen Ein- und Austritten sowie der Neubesetzung der Ausschüsse insbesondere im Zuge der Neuwahl des Aufsichtsrats in 2019.

d) Beschluss der Hauptversammlung nach § 120a Abs. 4 AktG

Es gab im Berichtsjahr 2021 keinen Beschluss der Hauptversammlung nach § 120a Abs. 4 AktG. Somit ist keine Erläuterung, wie dieser berücksichtigt wurde, erforderlich.

e) Umfang der Prüfung des Vergütungsberichts durch den Abschlussprüfer

Dieser Vergütungsbericht wurde durch den Abschlussprüfer formell geprüft. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist beigefügt.

Für den Vorstand

Dr. Joachim Wenning
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Christoph Jurecka
Chief Financial Officer

Für den Aufsichtsrat

Dr. Nikolaus von Bomhard
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München

Prüfungsurteile

Wir haben den Vergütungsbericht der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des Entwurfs eines IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW EPS 870) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

München, 24. Februar 2022

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Kagermeier
Wirtschaftsprüfer

Dr. Ott
Wirtschaftsprüfer

2 Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 8

(Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, zur Möglichkeit des Andienungs- und Bezugsrechtsausschlusses, zur Einziehung erworbener eigener Aktien sowie über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung)

Bericht des Vorstands zu den unter Tagesordnungspunkt 8 genannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss (§ 186 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG)

Die von der Hauptversammlung am 29. April 2020 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien ist bis zum 28. April 2023 befristet und soll vorzeitig erneuert werden. Daher soll die bestehende Ermächtigung mit dem Ihnen vorliegenden Beschlussvorschlag durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden. Die Gesellschaft soll wieder die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien bis zu 10 % des derzeitigen oder des bei Ausübung der Ermächtigung niedrigeren Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die Ermächtigung soll mit einer Laufzeit von 3 Jahren ausgestattet sein. Der Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft kann zu allen rechtlich zulässigen Zwecken erfolgen.

Dabei soll die Gesellschaft neben einem Erwerb über die Börse eigene Aktien auch durch ein öffentliches Kaufangebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots, die jeweils an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtet werden, erwerben können. Die Gesellschaft soll anstelle einer Barleistung andere börsenzugelassene Aktien als Gegenleistung zum Tausch anbieten können, was für die Aktionäre eine attraktive Variante zum öffentlichen Kaufangebot darstellen kann. Der Gesellschaft verschafft dies zusätzliche Handlungsoptionen, um die auch im Interesse der Aktionäre liegende optimale Struktur für einen Aktienrüberwerb nutzen zu können.

Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot, einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder einem öffentlichen Tauschangebot die Anzahl der angedienten oder angebotenen Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, erfolgt der Erwerb oder die Annahme unter Ausschluss eines Andienungsrechts der Aktionäre nach dem Verhältnis der angedienten oder angebotenen Aktien. Das Erwerbsverfahren wird damit vereinfacht. Dieser Vereinfachung dient auch die bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär.

Die eigenen Aktien, welche die Gesellschaft erwirbt, können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit dieser Möglichkeit wird dem gesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen (§ 53a AktG).

Darüber hinaus kann die Gesellschaft unter Beschränkung des Bezugsrechts der Aktionäre eigene Aktien auch in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beispielsweise an institutionelle Anleger veräußern oder zur Einführung der Aktie an ausländischen Börsen verwenden. Das liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre und versetzt die Gesellschaft in die Lage, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel zu reagieren. Dabei dürfen die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich – unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten – dabei bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen.

Mit der Ermächtigung soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung bei Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an anderen Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen anzubieten, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken sowie die Ertragskraft und den Unternehmenswert zu steigern. Die Gegenleistung für einen solchen Erwerb soll oder kann – auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur – oft nicht in Geld erbracht werden. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen. Auch bei sonstigen Vermögensgegenständen soll es möglich sein, sie gegen eigene Aktien zu erwerben. Für beides muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Er wird sich in der Regel am Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft orientieren, wenn er den Wert der als Gegenleistung hingeggebenen Aktien bemisst. Dabei ist eine schematische Anknüpfung an einen Börsen-

kurs aber nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses infrage zu stellen. Die Veräußerung gegen Sachleistung soll auch eine mittelbare Abwicklung umfassen, bei der etwa ein Kreditinstitut zwischengeschaltet wird.

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten gegen Bar- wie auch gegen Sachleistung auszugeben. Zur Bedienung der daraus resultierenden Rechte oder Pflichten auf den Bezug von Aktien der Gesellschaft kann es bisweilen zweckmäßig sein, anstelle einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien einzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen. Auch schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung eigener Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre zugunsten der Inhaber von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten teilweise auszuschließen. Solche Schuldverschreibungen haben zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt einen Verwässerungsschutz, der vorsieht, dass den Inhabern bei nachfolgenden Aktienemissionen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz auszustatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Das dient der leichteren Platzierung der Schuldverschreibungen und damit den Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft. Auf diese Weise kann anstelle einer Ermäßigung des Wandlungs- oder Optionspreises den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten ein Bezugsrecht als Verwässerungsschutz gewährt werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass eigene Aktien zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende („scrip dividend“) verwendet werden können. Bei der Aktiendividende unter Verwendung eigener Aktien wird allen Aktionären angeboten, ihren mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Anspruch auf Auszahlung der Dividende abzutreten, um im Gegenzug eigene Aktien zu beziehen. Der Vorstand soll in diesem Zusammenhang ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, um eine Aktiendividende zu optimalen Bedingungen durchzuführen zu können.

Die Durchführung einer Aktiendividende unter Verwendung eigener Aktien kann als an alle Aktionäre gerichtetes Angebot unter Wahrung ihres Bezugsrechts und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) erfolgen. Dabei werden den Aktionären nur jeweils ganze Aktien zum Bezug angeboten; hinsichtlich des Teils des Dividendenanspruchs, der den Bezugspreis für eine ganze Aktie nicht erreicht (oder diesen übersteigt), sind die Aktionäre auf den Bezug der Bardividende verwiesen und können insoweit keine Aktien erhalten; ein Angebot von Teilrechten ist ebenso wenig vorgesehen wie die Einrichtung eines Handels von Bezugsrechten oder Bruchteilen davon. Insoweit erhalten die Aktionäre anstelle des Bezugs eigener Aktien anteilig eine Bardividende. Dies erscheint gerechtfertigt und angemessen.

Im Einzelfall kann es je nach Kapitalmarktsituation im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre vorzugswürdig sein, die Durchführung einer Aktiendividende unter Verwendung eigener Aktien so auszustalten, dass der Vorstand zwar allen Aktionären, die dividendenberechtigt sind, unter Wahrung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) eigene Aktien zum Bezug gegen Abtretung ihres Dividendenanspruchs anbietet, jedoch formal das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt ausschließt. Die Durchführung der Aktiendividende unter formalem Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht die Durchführung der Aktiendividende zu flexibleren Bedingungen. Angesichts des Umstandes, dass allen Aktionären die eigenen Aktien angeboten werden und überschießende Dividenden-Teilbeträge durch Zahlung der Bardividende abgegolten werden, erscheint der Bezugsrechtsausschluss auch insoweit gerechtfertigt und angemessen.

So wie oben dargestellt, sollen nicht nur die Aktien verwendet werden können, die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworben werden. Die Ermächtigung soll auch Aktien erfassen, die früher erworben wurden. Es ist vorteilhaft und schafft weitere Flexibilität, diese eigenen Aktien in gleicher Weise verwenden zu können wie die aufgrund dieses neuen Ermächtigungsbeschlusses erworbenen.

Die unter Bezugsrechtsausschluss verwendeten eigenen Aktien dürfen einen Anteil von insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Verwendung der eigenen Aktien. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss aufgrund anderer Ermächtigungen veräußert oder ausgegeben werden oder auszugeben sind. Weiterhin anzurechnen sind Aktien, die auszugeben sind, um Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen zu erfüllen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Die aufgrund eines Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien soll die Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können. Die Hauptversammlung überträgt dazu die Entscheidung über die Einziehung dem Vorstand. Sie kann ihn bei Stückaktien auch zu einer Einziehung ermächtigen, ohne dass damit das Grundkapital herabgesetzt werden muss. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht diese Möglichkeit neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung vor. Durch Einziehung eigener Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital, das unverändert bleibt. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die Anzahl der Stückaktien, die sich durch die Einziehung verringert, in der Satzung anzupassen.

Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

III. Weitere Angaben und Hinweise

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, die Hauptversammlung gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I, S. 570), das durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 3328 ff.) geändert und durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. September 2021 (BGBl. I, S. 4147 ff.) verlängert wurde (nachfolgend „COVID-19-Maßnahmengesetz“), als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre (nachfolgend jeweils „Aktionäre“) sowie ihrer Bevollmächtigten abzuhalten.

1 Anmeldung und weitere Voraussetzungen für die Ausübung von Aktionärsrechten

Zur Ausübung von Aktionärsrechten im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung, insbesondere des Stimmrechts, sind nach § 6 Abs. 2 der Satzung die Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich **spätestens am 21. April 2022, 24.00 Uhr (MESZ)** anmelden und für die angemeldeten Aktien zum Ende des 21. April 2022 im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung kann zum einen im Aktionärsportal unter www.munichre.com/register mit Ihren Zugangsdaten erfolgen.

Die Anmeldung kann zum anderen unter der Adresse

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

auch mit dem zugesandten Anmeldeformular erfolgen. Nähere Hinweise zum Anmeldeverfahren entnehmen Sie bitte den Informationen auf dem Anmeldeformular, im Internet unter www.munichre.com/hv und im Aktionärsportal unter www.munichre.com/register.

Unter den Voraussetzungen des § 67c AktG kann die Anmeldung der Gesellschaft darüber hinaus bis spätestens am 21. April 2022, 24.00 Uhr (MESZ) durch Intermediäre an die oben genannte Adresse übermittelt werden.

Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 7. April 2022 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einberufungsmitteilung und somit auch keine Zugangsdaten zum Aktionärsportal übersandt. Sie können aber die Einberufungsmitteilung mit Zugangsdaten zum Aktionärsportal und dem Anmeldeformular unter der oben genannten Adresse anfordern.

Anmeldungen, die – gleich aus welchem Grund – erst nach dem 21. April 2022 eingehen, können aus rechtlichen Gründen leider nicht mehr berücksichtigt werden. Wir empfehlen Ihnen daher nach Möglichkeit die Anmeldung auf elektronischem Wege unter www.munichre.com/register.

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung nicht blockiert. Aktionäre können über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Für die Ausübung des Stimmrechts im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung ist der zum Ende des 21. April 2022 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Anträge auf Umschreibungen im Aktienregister, die der Gesellschaft in der Zeit vom 22. April 2022 bis zum Ende des 28. April 2022 zugehen, werden im Aktienregister der Gesellschaft erst mit Wirkung nach der virtuellen Hauptversammlung am 28. April 2022 vollzogen. **Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sog. „Technical Record Date“)** ist daher das Ende des 21. April 2022.

Soweit die Eintragung im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, zu diesem Zeitpunkt die Grenze von 2 % des satzungsmäßigen Grundkapitals überschreitet, bestehen gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung aus der Eintragung keine Stimmrechte.

Ist ein Intermediär im Aktienregister eingetragen, darf dieser das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben. Entsprechendes gilt für Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige durch § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen.

2 Stimmabgabe im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten, die sich gemäß den obenstehenden Vorgaben rechtzeitig zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet haben, haben im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung das Recht zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl, insbesondere über elektronische Kommunikationsmittel, und zur Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft oder von sonstigen Bevollmächtigten. Die Einzelheiten zur Stimmrechtsausübung und zur Bevollmächtigung sind nachfolgend näher erläutert.

a) Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimmen im Wege elektronischer Kommunikation oder schriftlich abgeben (Briefwahl). Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen eingetragenen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die spätestens am 21. April 2022, 24.00 Uhr (MESZ) angemeldet sind (wie oben unter „Anmeldung und weitere Voraussetzungen für die Ausübung von Aktionärsrechten“ angegeben). Auch für die per Briefwahl ausgeübten Stimmrechte ist der zum Ende des 21. April 2022 im Aktienregister verzeichnete Aktienbestand maßgeblich.

Die Stimmabgabe erfolgt entweder elektronisch im Aktionärsportal unter www.munichre.com/register mit Ihren Zugangsdaten, oder an die oben genannte Adresse, möglichst unter Verwendung des Anmeldeformulars. Die oben genannte Adresse gilt auch für Briefwahlstimmen, die der Gesellschaft – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – durch Intermediäre übermittelt werden.

Die Stimmabgabe an die oben genannte Adresse muss der Gesellschaft **spätestens am 27. April 2022, 24.00 Uhr (MESZ)** vorliegen. Diese Frist gilt auch für Briefwahlstimmen, die der Gesellschaft – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – durch Intermediäre übermittelt werden.

Bis zum Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung können Briefwahlstimmen im Aktionärsportal unter www.munichre.com/register abgegeben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können Briefwahlstimmen im Aktionärsportal unter www.munichre.com/register noch geändert werden. Dies gilt ebenfalls für an die oben genannte Adresse, auch im Wege der Übermittlung durch Intermediäre (wie oben angegeben), rechtzeitig abgegebene Briefwahlstimmen. Wie oben ausgeführt, ist Voraussetzung für die Abgabe und Änderung von Briefwahlstimmen stets die rechtzeitige Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung (wie oben unter „Anmeldung und weitere Voraussetzungen für die Ausübung von Aktionärsrechten“ angegeben).

Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Stimmabgabe durch Briefwahl die betreffenden Aktien durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, so ist dies möglich und gilt als Widerruf der im Wege der Briefwahl erfolgten Stimmabgabe.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine nicht bereits in der Einberufung angekündigte Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu bereits durch Briefwahl abgegebene Stimme für jeden einzelnen Unterpunkt. Die Stimmabgabe zu Tagesordnungspunkt 2 gilt auch für den Fall, dass bei einer Änderung der Zahl der dividendenberechtigten Aktien die im Gewinnverwendungsvorschlag zu den Positionen Ausschüttung und Einstellung in andere Gewinnrücklagen genannten Summen entsprechend angepasst werden.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige durch § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können sich unter Einhaltung der genannten Fristen der Briefwahl bedienen.

b) Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person im Wege der Briefwahl oder durch Bevollmächtigung eines Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft ausüben lassen. In allen Fällen ist die rechtzeitige Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung (wie oben unter „Anmeldung und weitere Voraussetzungen für die Ausübung von Aktionärsrechten“ angegeben) sicherzustellen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können bis zum Tag der virtuellen Hauptversammlung, also bis zum Ende des 27. April 2022, elektronisch im Aktionärsportal unter www.munichre.com/register oder unter der oben genannten Adresse erfolgen, die – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre gilt. Am Tag der virtuellen Hauptversammlung kann dies elektronisch im Aktionärsportal unter www.munichre.com/register oder per E-Mail unter anmeldestelle@computershare.de erfolgen. Die E-Mail-Adresse gilt – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre am Tag der virtuellen Hauptversammlung.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen nach § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform oder erfolgen elektronisch unter www.munichre.com/register.

Ausnahmen können für die Erteilung von Vollmachten an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige durch § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und für den Widerruf dieser Vollmachten bestehen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft einen oder mehrere von diesen zurückweisen.

Aktionäre können ihre Stimmrechte aus angemeldeten Aktien in der virtuellen Hauptversammlung auch durch Stimmrechtsvertreter ausüben lassen, welche die Gesellschaft benennt. Diese können unter den vorgenannten Maßgaben bevollmächtigt werden. Die Stimmrechtsvertreter handeln ausschließlich entsprechend den ihnen vom Aktionär erteilten Weisungen. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine nicht bereits in der Einberufung angekündigte Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu bereits erteilte Weisung für jeden einzelnen Unterpunkt. Die zu Tagesordnungspunkt 2 abgegebene Weisung gilt auch für den Fall, dass bei einer Änderung der Zahl der dividendenberechtigten Aktien die im Gewinnverwendungsvorschlag zu den Positionen Ausschüttung und

Einstellung in andere Gewinnrücklagen genannten Summen entsprechend angepasst werden. Andere Aufträge als Weisungen zur Stimmrechtsausübung können die Stimmrechtsvertreter nicht entgegennehmen. Weisungen, die den Stimmrechtsvertretern im Aktionärsportal unter www.munichre.com/register erteilt werden, können dort noch bis zum Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung geändert werden.

3 Übertragung der virtuellen Hauptversammlung

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können die gesamte virtuelle Hauptversammlung im Aktionärsportal unter www.munichre.com/register mit Ihren Zugangsdaten verfolgen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Hauptversammlung in Bild und Ton unter www.munichre.com/hv öffentlich zu übertragen.

Die Eröffnung der virtuellen Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter und die Rede des Vorstandsvorsitzenden stehen nach der virtuellen Hauptversammlung unter www.munichre.com/hv als Aufzeichnung zur Verfügung.

4 Rechte und Möglichkeiten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 AktG, § 1 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz

a) Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen (letzteres entspricht derzeit 119.188 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Darüber hinaus kann die Hauptversammlung gemäß § 87 Abs. 4 AktG auf Antrag nach § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG die nach § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG festgelegte Maximalvergütung für die Vorstandsmitglieder herabsetzen. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Für die Berechnung der Aktienbesitzzeit gilt § 70 AktG. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.

Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Anschrift:

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
– Vorstand –
Postfach 40 12 11
80712 München

Unter den Voraussetzungen des § 67c AktG können der Gesellschaft darüber hinaus entsprechende Verlangen durch Intermediäre an die genannte Anschrift übermittelt werden.

Das Verlangen ist – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre – schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also spätestens am **28. März 2022, 24.00 (MESZ)**, zugehen.

Mit der Ergänzung der Tagesordnung bekanntgemachte Beschlussvorschläge gelten als in der Versammlung gestellt, wenn ein die Ergänzung verlangender Aktionär zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet ist.

b) Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1, § 127 AktG, § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Maßnahmengesetz

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge zu den Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übersenden. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind zu richten an eine der folgenden Adressen:

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
GCL 1.4 – Hauptversammlung
Postfach 401211
80712 München
E-Mail: shareholder@munichre.com

Unter den Voraussetzungen des § 67c AktG können der Gesellschaft darüber hinaus Gegenanträge und Wahlvorschläge durch Intermediäre an eine der genannten Adressen übermittelt werden.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu den Punkten der Tagesordnung, die – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre – bis spätestens am **13. April 2022, 24.00 Uhr (MESZ)** bei einer der oben genannten Adressen eingehen, werden wir einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen im Internet unter www.munichre.com/hv veröffentlichen. Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung. Die dort veröffentlichten Gegenanträge und Wahlvorschläge gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär durch Eintragung im Aktienregister ordnungsgemäß legitimiert und zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet ist.

c) Fragerecht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Satz 2 COVID-19-Maßnahmengesetz und Nachfragemöglichkeit

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten, ausgenommen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, haben ein Fragerecht im Wege elektronischer Kommunikation gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz. Das Fragerecht besteht nur für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten, die sich gemäß den obenstehenden Vorgaben rechtzeitig zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet haben.

Fragen können ausschließlich elektronisch und in deutscher Sprache im Aktionärsportal unter www.munichre.com/register mit ihren Zugangsdaten bis zum **26. April 2022, 24.00 Uhr (MESZ)** eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet.

Über die Vorgaben des COVID-19-Maßnahmengesetzes hinaus räumt die Gesellschaft auf freiwilliger Basis eine Nachfragemöglichkeit nach folgenden Maßgaben ein:

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten, die fristgerecht Fragen eingereicht haben, erhalten die Möglichkeit während der virtuellen Hauptversammlung im Aktionärsportal unter www.munichre.com/register mit ihren Zugangsdaten Nachfragen zu stellen. Beginn und Ende des Zeitraums, in dem die Nachfragemöglichkeit im Aktionärsportal freigeschaltet wird, bestimmt der Versammlungsleiter. Nachfragen dürfen nur zu solchen Fragen gestellt werden, die der Aktionär oder sein Bevollmächtigter vorab eingereicht hat. Die Nachfragemöglichkeit ist für jeden Aktionär/Bevollmächtigten auf insgesamt zwei Fragen und zudem auf 500 Zeichen pro Frage begrenzt. Die Nachfragen müssen in deutscher Sprache gestellt werden.

Ein Anspruch auf Beantwortung von Nachfragen besteht nicht. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob und wie Nachfragen beantwortet werden. Der Versammlungsleiter kann den zeitlichen Rahmen für die Beantwortung der Nachfragen angemessen beschränken. Für Gegenanträge, Wahlvorschläge und Widersprüche gelten ausschließlich die unter lit. b) und e) beschriebenen Verfahren.

d) Möglichkeit der Einreichung von schriftlichen Stellungnahmen und Videobotschaften

Aufgrund der Konzeption der virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten haben diese nicht die Möglichkeit, sich in der virtuellen Hauptversammlung zur Tagesordnung zu äußern. Den Aktionären sowie ihren Bevollmächtigten wird jedoch – über die Vorgaben des COVID-19-Maßnahmengesetzes hinaus – die Möglichkeit gegeben, vor der virtuellen Hauptversammlung zur Tagesordnung schriftlich oder mittels Videobotschaft zur Veröffentlichung durch die Gesellschaft im Aktionärsportal Stellung zu nehmen.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben sowie ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, im Aktionärsportal unter www.munichre.com/register mit Ihren Zugangsdaten bis zum **22. April 2022, 18.00 Uhr (MESZ)** Stellungnahmen mit Bezug zur Tagesordnung schriftlich oder als Videobotschaft einzureichen. Dabei ist die E-Mail-Adresse des Einreichers anzugeben.

Einzelheiten zu den technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Einreichung sind im Aktionärsportal unter www.munichre.com/register dargestellt. Der Umfang einer schriftlichen Stellungnahme ist auf 10.000 Zeichen und die Dauer einer Videobotschaft auf drei Minuten begrenzt. Es sind nur solche Videobotschaften zulässig, in denen der Aktionär oder sein Bevollmächtigter selbst in Erscheinung tritt, um die Stellungnahme abzugeben.

Darüber hinaus kann der Vorstand nach seinem Ermessen entscheiden, einzelne Videobotschaften während der virtuellen Hauptversammlung einzuspielen.

Mit dem Einreichen erklärt sich der Aktionär oder sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Stellungnahme oder Videobotschaft unter Nennung seines Namens im Aktionärsportal veröffentlicht und die Videobotschaft während der virtuellen Hauptversammlung eingespielt werden darf.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht, weder auf die Veröffentlichung im Aktionärsportal noch auf die Einspielung von Videobotschaften während der virtuellen Hauptversammlung. Die Gesellschaft behält sich vor, Stellungnahmen und Videobotschaften insbesondere mit unsittlichem, beleidigendem, diskriminierendem, in sonstiger Weise rechtsverletzendem oder offensichtlich falschem oder irreführendem Inhalt sowie solche ohne Bezug zur Tagesordnung oder in anderer als deutscher Sprache nicht im Aktionärsportal zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Stellungnahmen und Videobotschaften, die erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt eingehen, den vorgeschriebenen Höchstumfang überschreiten oder solche, die die technischen und rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Pro Aktionär kann nur eine Stellungnahme oder eine Videobotschaft eingereicht werden. Für Gegenanträge und Wahlvorschläge, Fragen/Nachfragen sowie Widersprüche gelten ausschließlich die unter lit. b), c) und e) beschriebenen Verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, Fragen/Nachfragen sowie Widersprüche, die in einer schriftlichen Stellungnahme oder Videobotschaft enthalten sind, als solche unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass keine Verpflichtung der Gesellschaft besteht, die Inhalte schriftlicher Stellungnahmen und Videobotschaften bei der Fragenbeantwortung zu berücksichtigen.

e) Möglichkeit zum Widerspruch gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 COVID-19-Maßnahmengesetz

Aktionäre, die ihr Stimmrecht durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigte ausgeübt haben, können – persönlich oder durch Bevollmächtigte – während der Dauer der virtuellen Hauptversammlung im Aktionärsportal unter www.munichre.com/register mit Ihren Zugangsdaten abweichend von § 245 Nr. 1 AktG Widerspruch gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung einlegen, ohne dass sie physisch in der Hauptversammlung erscheinen.

5 Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft insgesamt 587.725.396,48 Euro und ist eingeteilt in 140.098.931 auf den Namen lautende Stückaktien, die jeweils eine Stimme gewähren. Eingeschlossen sind Aktien, für die im Zeitpunkt der Einberufung nach § 67 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Satzung keine Stimmrechte bestehen.

6 Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Die Informationen nach § 124a AktG sowie weitere Erläuterungen zu den vorgenannten Rechten und Möglichkeiten der Aktionäre stehen auf der Internetseite der Gesellschaft www.munichre.com/hv zur Verfügung. Dort werden nach dem Ende der virtuellen Hauptversammlung auch die festgestellten Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

7 Aktionärsservice

Unser Aktionärsteam steht Ihnen – außer an Feiertagen – gerne von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr (MESZ), und am Tag der Hauptversammlung, dem 28. April 2022, ab 9.00 Uhr (MESZ) für Fragen zur Hauptversammlung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft sowie zur Nutzung des Aktionärsportals zur Verfügung:

Telefon: +49 89 3891-22 55
E-Mail: shareholder@munichre.com

8 Hinweise zum Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung und dem Aktienregister finden Sie unter www.munichre.com/hv. Gerne senden wir Ihnen diese auch postalisch zu.

München, im März 2022

Der Vorstand

Angaben gemäß § 125 Absatz 5 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) in Verbindung mit Artikel 4 und Tabelle 3, Abschnitt A bis C, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 („EU-DVO“)

A. Inhalt der Mitteilung

1. Eindeutige Kennung des Ereignisses:
Ordentliche virtuelle Hauptversammlung 2022
der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München

(Formale Angabe gemäß EU-DVO: 446f341dc5c9eb118120005056888925)

2. Art der Mitteilung:
Einberufung der Hauptversammlung

(Formale Angabe gemäß EU-DVO: NEWM)

B. Angaben zum Emittenten

1. ISIN: DE0008430026
ISIN: DE0008430075
2. Name des Emittenten:
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München

C. Angaben zur Hauptversammlung

1. Datum der Hauptversammlung:
28. April 2022

(Formale Angabe gemäß EU-DVO: 20220428)

2. Uhrzeit der Hauptversammlung:
10.00 Uhr (MESZ)

(Formale Angabe gemäß EU-DVO: 8.00 Uhr UTC)

3. Art der Hauptversammlung:
Ordentliche Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung
ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten

(Formale Angabe gemäß EU-DVO: GMET)

4. Ort der Hauptversammlung:

URL zum Aktionärsportal der Gesellschaft zur Verfolgung der Hauptversammlung
in Bild und Ton sowie zur Ausübung der Aktionärsrechte:
www.munichre.com/register

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes:
Königinstraße 107, 80802 München, Deutschland

(Formale Angabe gemäß EU-DVO: [https://www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register))

5. Aufzeichnungsdatum (Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag, sog. Technical Record Date):
21. April 2022, 24.00 Uhr (MESZ) (entspricht 22.00 Uhr UTC)

Für die Ausübung des Stimmrechts im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung ist der zum Ende des 21. April 2022 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Anträge auf Umschreibungen im Aktienregister, die der Gesellschaft in der Zeit vom 22. April 2022 bis zum Ende des 28. April 2022 zugehen, werden im Aktienregister der Gesellschaft erst mit Wirkung nach der virtuellen Hauptversammlung am 28. April 2022 vollzogen. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sog. *Technical Record Date*) ist daher das Ende des 21. April 2022, 24.00 Uhr (MESZ).

(Formale Angabe gemäß EU-DVO: 20220421; 22.00 Uhr UTC)

6. Internetseite zur Hauptversammlung/URL:
<https://www.munichre.com/hv>

Unter dieser Internetadresse sind sämtliche Angaben gemäß § 125 Absatz 5 Satz 1 Aktiengesetz in Verbindung mit Tabelle 3, Abschnitt A bis F, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 („EU-DVO“) zu finden, ebenso wie der vollständige Text der Einberufung der Hauptversammlung und alle vorzulegenden Unterlagen.

(Formale Angabe gemäß EU-DVO: <https://www.munichre.com/hv>)



Sämtliche Zahlen und Fakten zum Geschäftsjahr 2021 finden Sie in unserem Konzerngeschäftsbericht. Mehr unter www.munichre.com/geschaeftsbericht2021